



Wegweiser für Hilfen im Sozialbereich

SÜDWESTPFALZ

Ausgabe 2020 - 2021

Barrierefreiheit an
Bahnhöfen und Haltepunkten



www.vrn.de
Infos zum Fahrplan rund um die Uhr: 0621.1077 077



© Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd. Alle Angaben ohne Gewähr. Stand 12/2018



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

der neue Wegweiser für Hilfen im Sozialbereich soll Ratsuchende unterstützen und ihnen Orientierung über die vielen Beratungs- und Hilfsangebote, sowie alle möglichen finanziellen Hilfen und Leistungen im gesamten Sozialbereich geben.

Unser soziales Netz wurde geknüpft, um jedem ein menschenwürdiges Leben zu garantieren und eine gesicherte Zukunft zu ermöglichen. Als verantwortungsvolle Bürgerinnen und Bürger haben wir die Pflicht, diese Aufgabe in unserer Solidargemeinschaft zu bewältigen.

Die existierenden und verschiedenartigen Hilfs- und Unterstützungsangebote sollen die Betroffenen auch erreichen und in Anspruch genommen werden. Niemand soll in Not geraten oder in Unkenntnis der bestehenden und möglichen Hilfen oder gar aus Angst vor einem Behördengang in ausweglose Situationen geraten.

Mit der aktualisierten Auflage des Wegweisers für Hilfen im Sozialbereich geben wir wichtige Informationen und einen Überblick über das umfangreiche und vielfältige soziale Angebot im Landkreis Südwestpfalz. In Kurzform sind darin alle in Frage kommenden Leistungen übersichtlich dargestellt. Die dafür zuständigen Behörden sind ebenso aufgeführt, wie die ambulanten und stationären Einrichtungen, sowie die Pflegestützpunkte in unserer Versorgungsregion.

Neben dieser wertvollen Hilfe stehen Ihnen im Bedarfsfall selbstverständlich auch gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung zur Verfügung und geben Auskunft.

Nutzen Sie die Neuauflage des Wegweisers für Hilfen im Sozialbereich, sprechen Sie mit Bekannten darüber und empfehlen Sie ihn weiter!

Susanne Ganster

Landrätin Dr. Susanne Ganster

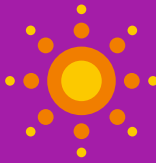
Peter Spitzer

Erster Kreisbeigeordneter Peter Spitzer

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3	16. Wohngemeinschaften.....	28
1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld.....	6	17. Ambulante Pflegedienste.....	29
2. Bildungs- und Teilhabepaket.....	7	18. Osteuropäische Pflege- und Betreuungskräfte.....	32
3. Wohngeld.....	8	19. Hausnotrufsysteme.....	35
4. BAFÖG (Bundesausbildungsförderungsgesetz).....	9	20.1 Beratungsstellen für Pflegebedürftige.....	35
5. „Aufstiegs-BAFÖG“.....	9	20.2 COMPASS Private Pflegeberatung.....	38
6. Sozialhilfe nach dem SGB XII.....	10	21. Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“	39
7. Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.....	14	22. Landesberatungsstelle Neues Wohnen - Pflegewohnen.....	39
8. Landespflegegeldgesetz (LPfIGG).....	16	23. Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen.....	41
9. Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG).....	16	24. Unabhängige Patientenberatung Deutschland UPD.....	41
10. Kriegssopferfürsorge.....	16	25. Ansprechpartner für ältere Menschen im Landkreis SWP.....	42
11. Vergünstigungen für hilfebedürftige Personen.....	17	26. Anruf-Sammeltaxi (AST).....	44
12. Die Pflegeversicherung nach dem SGB XI.....	18	27. Mehrgenerationenhäuser.....	44
12.1 Angebote zur Unterstützung im Alltag.....	22	28. Selbsthilfegruppen.....	46
13. Hilfe zur Pflege in einem Heim.....	24	29. Kommunalen Behindertenbeauftragter.....	46
13.1 Seniorenpflegeheime.....	25	30. Sozialpsychiatrischer Dienst.....	47
14. Begleitung auf dem letzten Lebensweg.....	26		
15. Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege.....	28		

31. Broschüre barrierefreier Tourismus „Südwestpfalz“.....	48	38. Vorsorge für den Todesfall.....	55
32. Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen.....	49	39. Organspende.....	56
33. Schuldnerberatung.....	51	40. Sozialportal Rheinland-Pfalz.....	56
34. Das Betreuungsgesetz (BtG).....	52	41. Weitere Broschüren.....	57
35. Vorsorgevollmacht.....	53	42. Anschriftenverzeichnis.....	58
36. Betreuungsverfügung.....	53	Impressum.....	62
37. Patientenverfügung.....	54		



Wohnen
und Pflege | Lebenswelt
für ältere
Menschen

Leben
teilen

... heißt wir sind für Sie da.
So individuell wie möglich. In Ihrem
Zuhause und in unseren Häusern. Mit
ambulanter und vollstationärer sowie
Tages- und Kurzzeit-Pflege.



Diakonie

Diakonie
Zentrum | Pirmasens
Leben teilen
seit 1853
www.diakoniezentrum-ps.de

1. ARBEITSLOSENGELD II UND SOZIALGELD

Im Landkreis Südwestpfalz (zugelassener kommunaler Träger nach § 6 a SGB II) ist die Kreisverwaltung Südwestpfalz (Abteilung Kommunales Jobcenter) zuständige Behörde für die Umsetzung des SGB II. Das Kommunale Jobcenter nimmt für das Gebiet des Landkreises alle Aufgaben nach dem SGB II wahr.

Anspruchsberechtigt auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II sind neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 15. Lebensjahr vollendet und das Rentenalter (vergleiche konkret: Altersgrenze nach § 7a SGB II) noch nicht erreicht haben, auch Personen, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben und hilfebedürftig sind. Dies sind beispielsweise der Ehe- oder Lebenspartner sowie haushaltsangehörige, unverheiratete bedürftige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Erwerbsfähig sind diejenigen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten können. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II; nichterwerbsfähige Familienmitglieder der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII haben.

Keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden erbracht

- bei Vorliegen ausländerrechtlicher Sondertatbestände (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II),
- bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung, bei Krankenhausaufenthalt für die Dauer von voraussichtlich länger als sechs Monaten / bei Unterbringung in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung,
- bei Bezug von Rente wegen Alters, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnlicher Leistungen öffentlich-rechtlicher Art,
- bei fehlender Erreichbarkeit / unerlaubter Ortsabwesenheit,
- für Auszubildende nach § 7 Abs. 5 SGB II.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind im Gegensatz zum Arbeitslosengeld I keine beitragsfinanzierten, sondern steuerfinanzierte Sozialleistungen. Daher bekommen nur Personen Leistungen nach dem SGB II, die hilfebedürftig sind. Als hilfebedürftig gilt man, wenn man den eigenen Lebensunterhalt (Bedarf) und den seiner in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen und Partner nicht aus zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen bestreiten kann.

Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe (z. B. wg. Alleinerziehung) und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Ab 01. Januar 2020 beträgt der Regelbedarf für alleinstehende Erwachsene und Alleinerziehende 432 Euro. Für volljährige Partner der Bedarfsgemeinschaft beträgt dieser 389 Euro. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft zwischen 18 Jahren und 25 Jahren wird ein Regelbedarf von 345 Euro anerkannt. Die Regelbedarfe für Kinder von 0 bis unter 6 Jahren beziffern sich auf 250 Euro, von 6 bis unter 14 Jahren auf 308 Euro und von 14 bis unter 18 Jahren auf 328 Euro.

Die Regelbedarfe werden jeweils zum 01.01. eines Jahres fortgeschrieben und gegebenenfalls angepasst.

Neben der Sicherstellung des sogenannten soziokulturellen Existenzminimums durch die Lebensunterhaltshilfe werden zudem möglichst passgenaue Eingliederungsleistungen erbracht, um eine schnellstmögliche Wiedereingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit zu erreichen. Hierfür steht eigens ein persönlicher Ansprechpartner (Fallmanager) zur Verfügung, der sich dieser Aufgabe annimmt und die Hilfesuchenden berät und unterstützt.

Die **Hauptstelle des Kommunalen Jobcenters in Pirmasens, Delaware Avenue 12-18** (Eingang Pestalozzistraße, 66953 Pirmasens, Tel: 06331/809-0), ist zuständig für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Ortsgemeinden Höheischweiler, Höhrfröschchen, Maßweiler, Nünschweiler, Petersberg, Reifenberg, Rieschweiler-Mühlbach, Thaleischweiler-Fröschen sowie für die Verbandsgemeinden Waldfischbach-Burgalben, Pirmasens-Land und Rodalben.

Die **Außenstelle Dahn, Pirmasenser Str. 61, 66994 Dahn;** (Tel: 06391 / 924-110), betreut die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein.

Die **Außenstelle Zweibrücken, Maxstraße 1, 66482 Zweibrücken;** (Tel: 06332 / 569-90) ist zuständig für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Ortsgemeinden Biedershausen, Herschberg, Hettenhausen, Knopp-Labach, Krähenberg, Obernheim-Kirchenarnbach, Saalstadt, Schauerberg, Schmitshausen, Wallhalben, Weselberg und Winterbach sowie für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

2. BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen – bei Schulausflügen und dem Mittagessen in Schule und Kita, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen. Das **Bildungspaket** unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen. Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch zusätzlich Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Übernahme der Aufwendungen für das Mittagessen für Schüle-

rinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, und

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich (bei Leistungen nach dem SGB II und SGB XII entfällt ein gesonderter Antrag für den Schulbedarf).

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von Flyern:

- Flyer „Schulausflüge“
- Flyer „Schulbedarf“
- Flyer „Schülerbeförderung“
- Flyer „Lernförderung“
- Flyer „Mittagsverpflegung“
- Flyer „Soziale und kulturelle Teilhabe“

Antragsformulare sowie Flyer erhalten Sie im Kommunalen Jobcenter des Landkreises Südwestpfalz sowie bei der Abteilung Soziales.



„Treffen Sie wichtige Entscheidungen, solange Sie in Ihren Händen liegen.“

Vorsorge ist keine Frage des Alters. Kümmern Sie sich **jetzt** um

- Ihr Vermögen,
- die Absicherung Ihrer Familie
- und die Planung Ihres Nachlasses

mit unserer **Generationenberatung.**

3. WOHNUNGSGELD

Wohngeld ist ein finanzieller Zuschuss zu den Unterkunftskosten für Menschen, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Wohngeld kann an Mieter (Mietzuschuss) oder an Wohnungseigentümer (Lastenzuschuss) gewährt werden.

Die Gewährung von Wohngeld ist abhängig vom Familieneinkommen (maßgeblich ist hier das Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder), von der Anzahl der Haushaltsangehörigen sowie von der Höhe der zuschussfähigen Unterkunftsaufwendungen. Für die zuschussfähigen Unterkunftsaufwendungen (Miete oder Belastung) gelten nach § 8 WoGG bestimmte Höchstbeträge, die abhängig sind von der Mietstufe (der Landkreis Südwestpfalz hat die Mietstufe I), von der Bezugsmöglichkeit des Wohnraums sowie von der Anzahl der Familienmitglieder. Liegen also die tatsächlichen Unterkunftskosten über dem gültigen Höchstbetrag, so wird der Höchstbetrag zur Berechnung des Wohngeldes herangezogen.

Das Jahreseinkommen der Haushaltsmitglieder wird für die Wohngeldberechnung bereinigt um bestimmte Frei- und Abzugsbeträge. Die Höhe des Wohngeldes ergibt sich schließlich aus entsprechenden Wohngeldtabellen (Anlagen zum Wohngeldgesetz), aus denen man in Abhängigkeit vom bereinigten Einkommen, von der Zahl der Familienmitglieder und von der Höhe der zuschussfähigen Unterkunftsaufwendungen den jeweils gültigen Wohngeldbetrag ablesen kann.

Wohngeld wird grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Es beginnt regelmäßig ab dem Ersten des Antragsmonats. Nach Ablauf eines Bewilligungsabschnitts ist jeweils ein neuer Antrag erforderlich. Wenn also beispielsweise Ihr Bewilligungsabschnitt am 31.07. endet, sollte Ihr neuer Antrag spätestens am 31.08. der Wohngeldstelle vorliegen, damit die Weiterbewilligung nahtlos ab 01.08. erfolgen kann.

Folgende Personengruppen können grundsätzlich kein Wohngeld erhalten:

Empfänger von:

- Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
- Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören.



4. BAFÖG (BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ)

Eine gute Ausbildung ist die Basis für beruflichen Erfolg. Jede Ausbildung bringt aber auch finanzielle Belastungen mit sich. Ziel des BAföG ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Eine qualifizierte Ausbildung soll nicht an fehlenden finanziellen Mitteln des Auszubildenden, seiner Eltern oder seines Ehegatten scheitern. Ob die von Ihnen angestrebte Ausbildung nach dem BAföG gefördert werden kann, ist im Wesentlichen von der Beantwortung folgender Fragen abhängig:

- Ist Ihre Ausbildung förderungsfähig?
- Erfüllen Sie die persönlichen Förderungsvoraussetzungen?
- Ist der Ausbildungsbedarf nicht durch Ihr eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen Ihres Ehegatten und Ihrer Eltern gedeckt?

Für konkrete Auskünfte steht Ihnen das Amt für Ausbildungsförderung der Kreisverwaltung Südwestpfalz gerne zur Verfügung. Beantragt werden die Leistungen nach dem BAföG bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung:

- In der Regel ist zuständig für Studierende das Studentenwerk der Hochschule, an der der Studierende immatrikuliert ist.
- Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.
- Für alle anderen Auszubildenden ist grundsätzlich das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden wohnen.
- Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat ist dann zuständig, wenn:

1. der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
2. seine Eltern nicht mehr leben,
3. dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht bzw. bei Erreichen der Volljährigkeit nicht zustand,
4. nicht beide Elternteile ihren ständigen Wohnsitz in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben,
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Inland hat,
6. der Auszubildende Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält.

5. „AUFSTIEGS-BAFÖG“

Das neue Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in der Fassung vom 12.07.2018 ist das altersunabhängige Förderangebot für alle, die ihre Chancen mit der Aufstiegsfortbildung nutzen wollen. Mit dem AFBG wird gefördert, wer sich mit einem Lehrgang oder an einer Fachschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung vorbereitet. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, der nicht mehr zurückgezahlt werden muss und teils als Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über ein zinsgünstiges Darlehen.

Das Gesetz ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung - grundsätzlich in allen Berufsbereichen, einschließlich der Gesundheits- und Pflegeberufe, und zwar unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird. Sei es Vollzeit, Teilzeit, schulisch, außerschulisch, mediengestützt oder als Fernunterricht. Die Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist.

Gefördert werden einkommens- und vermögensunabhängig die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie die Materialkosten eines Meisterprüfungsprojekts bei Vollzeit- und Teilzeitfortbildungen.

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren werden bis zu 15.000 € mit einem Zuschussanteil von 40 % gefördert, Darlehenserlass bei Prüfungserfolg 40 %, Darlehenserlass bei Unternehmensgründung bis zu 66 %.

Bei Vollzeitfortbildungen wird einkommens- und vermögensabhängig zusätzlich der Unterhaltsbedarf gefördert. Der Beitrag zum Lebensunterhalt für Teilnehmende beträgt bis zu 776 €, Zuschussanteil davon bis zu 337 €. Für Verheiratete/ Verpartnerte und Kinder gibt es Aufschläge, für Alleinerziehende werden pauschale Kinderbetreuungskosten gezahlt. Individuelle Beratung erhalten Sie beim Amt für Ausbildungsförderung bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz.

6. SOZIALHILFE NACH DEM SGB XII

Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung, auf die in Not geratene Menschen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch haben. Die Ursachen derartiger Notlagen (z.B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit, zu geringes Renteneinkommen etc.) können vielfältig sein. Im Prinzip kann es jeden treffen, vorübergehend oder auch längerfristig Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Aufgabe der Sozialhilfe besteht darin, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Dabei verfolgt die Sozialhilfe das Ziel, den hilfebedürftigen Menschen alsbald wieder unabhängig von der staatlichen Unterstützung zu machen. Es gilt hier das grundlegende Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Sozialhilfe wird als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht.

Soweit ein Hilfesuchender sich weder aus eigener Kraft bzw. mit eigenen finanziellen Mitteln, noch mit Hilfe Dritter aus seiner Notlage befreien kann, ist ihm die für seine persönliche Situation geeignete Leistung der Sozialhilfe zu gewähren. Dabei ist (außer im Rahmen der Grundsicherung) kein Antrag erforderlich, denn die Sozialhilfe setzt ein, sobald der zuständigen Behörde die Notlage bekannt wird. In der täglichen Praxis erfolgt allerdings zweckmäßigerweise eine Antragstellung beim örtlichen Sozialamt, da mit dem sogenannten Sozialhilfefantrag all jene Informationen abgefragt werden können, welche die Behörde zur Entscheidung über die Sozialhilfebewilligung benötigt.

Die Sozialhilfe nach § 8 SGB XII umfasst folgende Hilfen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
4. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
6. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)

sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Jeder Ratsuchende oder Antragsteller wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung Südwestpfalz umfassend beraten. Dabei gilt das Prinzip der Gesamtprüfung aller in Betracht kommenden Ansprüche (auch Ansprüche gegen andere Behörden) von Amts wegen. Das bedeutet, dass die Sachbearbeiterinnen und

Sachbearbeiter der wirtschaftlichen Sozialhilfe auch auf solche Ansprüche aufmerksam machen, die der Hilfesuchende - vielleicht aus Unkenntnis - zunächst gar nicht geltend macht.

Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich aus eigenen Kräften (z.B. Arbeitskraft) oder mit eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Insofern schützt die Sozialhilfe als letztes soziales „Auffangnetz“ vor Armut und sozialer Ausgrenzung.

Als Einkommen sind (fast) alle anderen denkbaren Einkünfte zu berücksichtigen, z.B. Erwerbseinkommen, Renten, Mieteinnahmen, Unterhaltsansprüche, Steuererstattungen und vieles mehr. Wir informieren Sie gern im persönlichen Beratungsgespräch über weitere Details und Besonderheiten (z.B. nicht anrechenbare Einkünfte, Bereinigung des Einkommens usw.).

Neben der Selbsthilfe aus eigenen Kräften und der Ausschöpfung aller in Betracht kommenden (legalen) Einnahmemöglichkeiten ist schließlich vorhandenes Vermögen (Barvermögen oder Sachvermögen) vorrangig für den Lebensunterhalt einzusetzen. Hier gelten jedoch großzügige Schutzvorschriften, die den Leistungsberechtigten vor besonderen Härten bewahren sollen.

6.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt deckt den notwendigen Lebensunterhalt von Menschen, deren wirtschaftliche und soziokulturelle Existenz auf andere Weise nicht gesichert werden kann. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst nach § 27a SGB XII „insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens“. Zu letzteren gehören „in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.“

Diese gesetzliche Definition verdeutlicht, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nur ein physisches Existenzminimum leistet, sondern einen soziokulturellen Mindeststandard, der eine angemessene Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einschließt. Wie alle Hilfen im Leistungskatalog der Sozialhilfe nach dem SGB XII soll auch die Hilfe zum Lebensunterhalt den Leistungsberechtigten die Führung eines

menschenwürdigen Lebens ermöglichen. Hilfe zum Lebensunterhalt wird vorrangig als Geldleistung erbracht. Zunächst wird der Bedarf ermittelt, dann werden Einkommen und Vermögen (eigene Mittel) diesem Bedarf rechnerisch gegenüber gestellt. Übersteigt der Bedarf die eigenen Mittel, besteht insoweit (Fehlbedarf) ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Grundsätzlich ausgeschlossen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind - trotz Bedürftigkeit - folgende Personengruppen:

- Personen, die leistungsberechtigt sind nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), d.h. erwerbsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze noch nicht erreicht haben (Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosengeld II)
- sowie deren nicht erwerbsfähige Angehörige (Anspruchsberechtigung auf Sozialgeld),
- Ausländer, soweit eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht
- Personen, die einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben.



Ihre Ökumenischen Sozialstationen im Landkreis

Ihre kompetenten Ansprechpartner in allen Fragen der ambulanten Pflege, der medizinischen Versorgung und der ergänzenden Dienste.

Ökumenische Wasgau Sozialstation e. V. (AHZ)
Telefon (06391) 910120 - www.wasgau-sozialstation.de

Ökumenische Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/ Zweibrücker-Land e. V. (AHZ) Telefon (06337) 995000

Ökumenische Sozialstation Waldfischbach e. V. (AHZ)
Telefon (06333) 77255

Ökumenische Sozialstation Pirmasens
Telefon (06331) 51110 - www.sozialstation-pirmasens.de



6.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

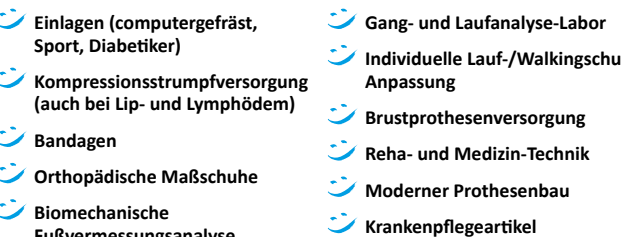
Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine bedarfsdeckende Leistung zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für Personen, die die Altersgrenze erreicht haben sowie für volljährige, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen.

Ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht nur insoweit, als der ermittelte Bedarf das vorhandene Einkommen und Vermögen übersteigt.

Wesentliche Unterschiede zur Hilfe zum Lebensunterhalt sind insbesondere die Antragsabhängigkeit, die Bewilligung für einen Zeitraum von in der Regel einem Jahr, sowie die Tatsache, dass die Grundsicherung ihrem Wesen nach eine Dauerleistung darstellt, während die Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich nur als vorübergehende Nothilfe gedacht ist.



ANK
Sanitätshaus +
Orthopädietechnik GmbH



- Einlagen (computergefräst, Sport, Diabetiker)
- Kompressionsstrumpfvorsorgung (auch bei Lip- und Lymphödem)
- Bandagen
- Orthopädische Maßschuhe
- Biomechanische Fußvermessungsanalyse
- Gang- und Laufanalyse-Labor
- Individuelle Lauf-/Walkingschuh-Anpassung
- Brustprothesenversorgung
- Reha- und Medizin-Technik
- Moderner Prothesenbau
- Krankenpflegeartikel

67655 Kaiserslautern Königstr. 125 Tel. 0631/201033 Pirmasenser Str. 7-9 Tel. 0631/8929201	66849 Landstuhl Kaiserstr. 36 Tel. 06371/9187-10	66869 Kusel Bahnhofstr. 52 Tel. 06381/99099	55743 Idar-Oberstein Hauptstr. 126 Tel. 06781/5632-33
---	---	--	--

www.ank-sanitaetshaus.de

6.3 Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII

Hilfen zur Gesundheit sind verschiedene Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, die bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen weiterer (gesundheitlicher/persönlicher) Voraussetzungen gewährt werden. Als Hilfen zur Gesundheit kommen - je nach vorhandenem Hilfebedarf - in Betracht:

- Vorbeugende Gesundheitshilfe,
- Hilfe bei Krankheit,
- Hilfe zur Familienplanung,
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- Hilfe bei Sterilisation.

Die Hilfen zur Gesundheit sind nachrangig gegenüber möglichen Leistungsansprüchen bei anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere gegenüber dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Qualität und Umfang der Hilfen zur Gesundheit orientieren sich exakt am Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung.



6.4 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Pflegebedürftige Personen können unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII erhalten. Hilfe zur Pflege ist eine Hilfe im Leistungskatalog der Sozialhilfe. Daher ist neben den medizinischen Voraussetzungen insbesondere die wirtschaftliche Situation (Einkommen und Vermögen) für einen möglichen Anspruch von entscheidender Bedeutung.

Die Sozialhilfe ist vor allem zuständig in Fällen kostenintensiver Pflege, für welche die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichend sind, für die Finanzierung der nicht von der Pflegeversicherung übernommenen Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten bei der Pflege in Einrichtungen sowie für nicht pflegeversicherte Personen.

Unterschieden wird allgemein zwischen Leistungen bei häuslicher Pflege sowie Hilfe zur Pflege in stationären oder teilstationären Einrichtungen. Die Hilfe zur Pflege kommt nach der aktuellen Rechtslage nur für Personen in Betracht, welche mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft wurden.

6.5 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere Menschen, die von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffen sind, gehören zu diesem Adressatenkreis. Je nach Problemstellung sind die erforderlichen Hilfen zu gewähren, soweit die Betroffenen nicht aus eigener Kraft fähig sind, die Schwierigkeiten zu überwinden und soweit nicht Leistungen nach anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs vorrangig beansprucht werden können.

6.6 Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem SGB XII

Unter dem Begriff „Hilfe in anderen Lebenslagen“ finden sich im Leistungskatalog der Sozialhilfe nach dem SGB XII folgende Hilfen:

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Aufgabe der Hilfe ist die Aufrechterhaltung eines bestehenden Haushalts, wenn die haushaltsführende Person vorübergehend hierzu nicht in der Lage ist (z.B. Nachbarschaftshilfe, Haushaltshilfe).

Altenhilfe

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, durch das Alter bedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und den alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Bei dieser Hilfe steht die persönliche Beratung im Vordergrund. Die Kreisverwaltung Südwestpfalz hat hierzu die „Leitstelle Älterwerden“ eingerichtet.

Hilfe und Rat bezüglich aller Altersfragen werden unter der Telefonnummer 06331/809-333 erteilt. Bezüglich der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht, wird man bei der Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“ persönlich beraten.

Blindenhilfe

Es wird ein Blindengeld zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen gewährt. Die Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG) sind jedoch vorrangig.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Leistungen, die keiner anderen Leistungskategorie zugeordnet werden können, können durch den Sozialhilfeträger im Rahmen seines Ermessens gewährt werden, wenn der Einsatz öffentlicher Mittel hierfür gerechtfertigt ist.

Bestattungskosten

Die Bestattungskosten können gemäß § 74 SGB XII auf Antrag vom Sozialhilfeträger übernommen werden. § 74 SGB XII findet nur Anwendung bei Verstorbenen, deren bestattungspflichtige Angehörige für die Bestattung sorgen wollen oder bereits gesorgt haben.

Der zur Kostentragung Verpflichtete soll durch die Übernahme der Bestattungskosten in die Lage versetzt werden, eine schlichte aber würdevolle Bestattung des Verstorbenen in Auftrag zu geben, obwohl der Nachlass nicht ausreicht und ihm selbst die Kostentragung nicht bzw. nicht in voller Höhe zuzumuten ist. Es handelt sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch noch bis zu 3 Monaten nach der Bestattung geltend gemacht werden kann. Örtlich zuständig für die Übernahme der Bestattungskosten ist der Sozialhilfeträger, der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährt hat. Wurde dem Verstorbenen vor dem Tod keine Sozialhilfe gewährt, ist der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt, zuständig.

Das Pfalzlinikum versorgt mit psychiatrischen, psychosomatischen, psychotherapeutischen, neurologischen und gemeindepsychiatrischen Angeboten unter anderem die Region Südwestpfalz:

- **KLINIK FÜR PSYCHIATRIE, PSYCHOSOMATIK UND PSYCHOTHERAPIE**
- **KLINIK FÜR GERONTOPSYCHIATRIE, PSYCHOSOMATIK UND PSYCHOTHERAPIE**
- **KLINIK FÜR NEUROLOGIE**
- **BETREUEN-FÖRDERN-WOHNEN**
Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
Tel. 06349 900-0
- **TAGESSTÄTTE FÜR SENIOREN MIT DEMENZSCHWERPUNKT**
Schillerstr. 17a, 66994 Dahn
Tel. 06349 900-4510
www.pfalzlinikum.de/seniorentagesstaetten
- **TEILHABEZENTRUM RODALBEN UND DAHN: WOHNANGEBOT UND AUFSUCHENDE HILFE**
Eichenstr. 8, 66976 Rodalben, Tel. 06331 219761
Hauensteiner Str. 43, 66994 Dahn, Tel. 06391 924469
www.pfalzlinikum.de/wohnangebotspsychischbeeintrachtigt
- **BETREUUNGSANGEBOT FÜR JUNGE ERWACHSENE - BJE**
Berliner Ring 24, 66955 Pirmasens, Tel. 06331 219761



7. EINGLIEDERUNGSHILFE NACH DEM SGB IX

Es ist die Aufgabe der Eingliederungshilfe, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Die Eingliederungshilfe wirkt präventiv, rehabilitativ und integrativ.

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde die Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 vollständig aus dem SGB XII herausgelöst. Sie ist jetzt Bestandteil des neu gefassten Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Im Mittelpunkt steht die personenzentrierte Hilfe. Die Unterstützung für Menschen mit Behinderung wird nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet.

Die Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen wird deshalb aufgegeben. Inhalt der Eingliederungshilfe ist nur noch die Fachleistung, wohingegen die existenzsichernden Leistungen über andere Sozialleistungen (z.B. die Sozialhilfe) abgedeckt werden.

Diese Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen bringt vor allem für die Bewohner von ehemals vollstationären Einrichtungen große Änderungen mit sich. Eine Überleitung der Einkünfte auf den Landkreis Südwestpfalz erfolgt nicht mehr, da ab 2020 nur noch die Fachleistungen an die Leistungserbringer überwiesen werden.

Für die Leistungen der Unterkunft und die Lebensführung müssen die behinderten Menschen mit den Wohneinrichtungen eigene Verträge abschließen. Sofern das eigene Einkommen nicht ausreicht, um den monatlichen Bedarf zu decken, können z.B. lebensunterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB XII beantragt werden.

Leistungsberechtigt nach dem SGB IX sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Neben den persönlichen Voraussetzungen müssen auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Hilfestellung vorliegen. Dazu wird geprüft, ob ein Beitrag aus dem Einkommen geleistet werden muss oder Vermögen einzusetzen ist.

Regelungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen: Beim Einkommen gibt es unterschiedliche Freibeträge in Höhe eines je nach Einkommensart festgelegten Prozentsatzes der jährlichen Bezugsgröße nach dem SGB IV. Von dem Einkommen, welches diese Freibeträge übersteigt, sind 2 % als monatlicher Beitrag einzusetzen.

Bei dem Einsatz von Vermögen gilt zusätzlich zu den Regelungen des SGB XII ein Freibetrag in Höhe von 150 % der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.

Das Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner/-innen wird nicht mehr herangezogen. Die Regelungen zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen sind sehr komplex und können im Rahmen dieser Broschüre nicht im Einzelnen vorgestellt werden.

Bei Fragen können Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Südwestpfalz nähere und weitergehende Informationen erteilen.



„Ich habe es mir sehr steril vorgestellt, wie in einem Krankenhaus.“

Mit so viel Wärme und Herzlichkeit hätte ich nie gerechnet.“

pro seniore

Pro Seniore Residenz Pirmasens
Münzgasse 5 · 66953 Pirmasens
Telefon 06331 547-09
www.pro-seniore.de

8. LANDESPFLEGEgeldGESETZ (LPfIGG)

Das Landespflegegeldgesetz blieb trotz der Einführung der Pflegeversicherung erhalten, um denjenigen Schwerbehinderten eine Leistung zu sichern, die keine oder keine entsprechend hohen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten. Dies kann sich z.B. dann ergeben, wenn Schwerbehinderte aufgrund umfassender Rehabilitation weniger auf die Pflege als auf eine soziale Betreuung im täglichen Leben angewiesen sind. Anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhalten nach wie vor eine monatliche Leistung von 384 Euro, An-

spruchsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Hälfte dieser Leistung. Auf das Landespflegegeld sind Leistungen, die Schwerbehinderte nach anderen Rechtsvorschriften für den gleichen Zweck wie das Pflegegeld erhalten, anzurechnen. Leistungen bei häuslicher Pflege nach §§ 36 bis 38 des Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, auf das Pflegegeld angerechnet. Das Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz wird mit 40 Prozent auf das Landespflegegeld angerechnet.

9. LANDESBLENDENGELdGESETZ (LBlindenGG)

Das Landesblindengeldgesetz wurde zum 01.05.2003 geändert. Danach erhalten Zivilblinde mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz bei Neuanträgen ab diesem Zeitpunkt ein monatliches, einkommens- und vermögensunabhängiges Blindengeld in Höhe von 410 Euro. Bei blinden Menschen, die im April 2003 bereits Blindengeld erhalten haben, beträgt das Blindengeld weiterhin 529,50 Euro. Wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, wird die Hälfte der

o.g. Beträge ausgezahlt. Auf das Landesblindengeld sind Leistungen, die Blinde für den gleichen Zweck nach anderen Rechtsvorschriften erhalten, anzurechnen. Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, prozentual angerechnet. Der Anspruch auf Blindengeld ruht während eines stationären Aufenthaltes.

10. KRIEGSOPFERFÜRSORGE

Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene haben die Möglichkeit, Hilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz zu beantragen. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sollen die Folgen der Schädigung oder den Verlust des Ehegatten, Elternteils oder Kindes angemessen ausgleichen oder mildern. Angesichts des fortgeschrittenen Alters der Kriegsoffer und Hinterbliebenen erlangt die Altenhilfe in der Kriegsofferfürsorge eine zunehmende Bedeutung. Aufgabe dieser Altenhilfe ist es, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden oder zu mildern und älteren Kriegsoffern beispielsweise die weitere Führung eines eigenen Haushaltes zu ermöglichen oder bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte zu helfen. Bedeutung haben in erster Linie die Leistungsbereiche der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen. Bei der Berücksichtigung des anzurechnenden Einkommens bleibt die Grundrente außer Betracht. In der Kriegsofferfürsorge gelten höhere Einkommensgrenzen und Vermögensfreigrenzen als in der Sozialhilfe.

Seit 01.01.2011 bearbeitet der Landkreis Mainz-Bingen die Kriegsofferfürsorge für das gesamte südliche Rheinland-Pfalz. Im Zuge des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform hat der Kreis Mainz-Bingen diese Aufgabe auch für die kreisfreien Städte Mainz, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Frankenthal, Landau, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken sowie für die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Germersheim, Kaiserslautern, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Kusel, Rhein-Pfalz-Kreis und Donnersbergkreis übernommen.

Während Mainz-Bingen somit für den Süden zuständig ist, bearbeitet der Kreis Mayen-Koblenz das Aufgabenfeld aus dem nördlichen Rheinland-Pfalz.

Anträge gibt es bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Fachbereich Soziales, Postfach 1355, 55206 Ingelheim am Rhein.

11. VERGÜNSTIGUNGEN FÜR HILFEBEDÜRFTIGE PERSONEN

11.1 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Seit dem 1. Januar 2013 heißt die ehemalige GEZ nun **Beitragsservice** (ARD-ZDF-Deutschland Radio-Beitragsservice) und die ehemalige GEZ Gebühr nennt sich jetzt **Rundfunkbeitrag**. Bei dem neuen Rundfunkbeitrag ist es egal, wie viele Geräte Sie in einem Haushalt nutzen, Sie zahlen monatlich immer denselben Betrag von 17,50 €. Dieser Betrag wird entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich eingezogen.

Der neue Rundfunkbeitrag ist zunächst für alle verpflichtend. Sie können sich aber vom Rundfunkbeitrag befreien lassen, indem Sie eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen, was in folgenden Fällen möglich ist.

Die Befreiung können folgende Personen beantragen:

- Studenten/Auszubildende, die Bafög erhalten und nicht bei den Eltern leben
- Arbeitslosengeld II- oder Sozialgeldempfänger
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt
- taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe
- Sonderfürsorgeberechtigte, Asylbewerber oder Empfänger von Kriegsofferfürsorge
- Pflegebedürftige oder Erwachsene in einer stationären Einrichtung

Um Ihre Rundfunkbeitrag Befreiung geltend machen zu können, benötigen Sie einen entsprechenden Nachweis, den Sie als Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschland Radio nutzen.

Das kann ein aktueller Bafög- oder BAB Bescheid, ein Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ oder ein entsprechender Bewilligungsbescheid einer Behörde sein (z. B. Agentur für Arbeit, Ämter für Ausbildungsförderung, Stadt- oder Gemeindeverwaltungen).

Wenn Sie berechtigt sind sich vom Rundfunkbeitrag befreien zu lassen, können Sie online das Antragsformular ausfüllen und anschließend ausdrucken.

Das Rundfunkbeitrag Befreiungsformular gibt es außerdem bei Städten und Gemeinden und ist bei Ihren zuständigen Behörden erhältlich.

Geben Sie auf dem Antrag Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an. Sind Sie bisher noch nicht bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio angemeldet, gilt Ihr Antrag gleichzeitig als Anmeldung der Wohnung.

Wählen Sie nun den auf Sie zutreffenden Befreiungs-/ Ermäßigungsgrund aus und tragen Sie die Nummer auf dem Antrag unter „Grund für die Befreiung oder Ermäßigung“ ein.

Drucken Sie den Antrag aus und senden Sie den unterschriebenen Antrag mit den erforderlichen Nachweisen in einem frankierten Briefumschlag an:

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice
50656 Köln

11.2 Sozialtarif der Telekom

Wer erfolgreich eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beantragt und bewilligt bekommen hat, kann darüber hinaus die Vergünstigung des sogenannten Sozialtarifs der Telekom beantragen. Diese Möglichkeit besteht daneben auch für Personen, die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten und für Personen, die blind, gehörlos oder sprachbehindert sind, sofern der Grad der Behinderung mindestens 90 beträgt.

Der Sozialtarif der Telekom besteht aus einer Gutschrift in Höhe von 6,94 EURO (8,72 EURO für blinde, gehörlose und sprachbehinderte Personen), die auf die Gebühren für selbstgewählte Standardverbindungen des Abrechnungszeitraums ins In- und Ausland angerechnet werden. Liegen die zu entrichtenden Verbindungsgebühren im Abrechnungszeitraum unter der Höhe der Gutschrift, verfällt der überschüssige Betrag. Eine Anrechnung der Gutschrift des Sozialtarifs auf die Grundgebühr erfolgt nicht. Der Sozialtarif der Telekom gilt nur für Privatkunden, die Inhaber eines Festnetzanschlusses der Telekom sind. Die Anrechnung erfolgt direkt im Rahmen der Telefonrechnung. Beantragt werden kann der Sozialtarif bei der Telekom unter Vorlage des Belegs für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, also dem Befreiungsbescheid vom Rundfunkbeitrag, dem BAföG-Bescheid oder einem Nachweis über eine der oben genannten Behinderungen.

12. DIE PFLEGEVERSICHERUNG NACH DEM SGB XI

Pflegebedürftigkeitsbegriff und Begutachtungsverfahren

Bei der Begutachtung werden gleichermaßen körperliche, geistige und psychische Einschränkungen erfasst und in die Einstufung in fünf Pflegegrade einbezogen. Bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ist der Umfang der individuellen Fähigkeiten und der Selbstständigkeit ausschlaggebend. Je geringer er ist, desto höher ist der Pflegegrad. Entscheidend für die Einstufung sind sechs Bereiche: Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Bewältigung und Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte. Der MDK vergibt für jeden Bereich Punkte, deren Summe über die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade entscheidet.

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile

Die Kosten für die Heimunterbringung, die Pflegebedürftige als Eigenanteil zahlen müssen, weil sie nicht durch die Leistungen der Pflegeversicherung gedeckt sind, sind in den einzelnen Einrichtungen für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch. Damit wird erreicht, dass der Eigenanteil nicht mehr mit der Schwere der Pflegebedürftigkeit steigt, sondern alle Bewohner den gleichen Eigenanteil zahlen. Dieser bezieht sich nur auf den reinen Pflegebedarf, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung kommen noch dazu.

Erhöhung des Beitrags zur Pflegeversicherung

Ab 01.01.2019 wurde der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung um 0,5 Prozent auf 3,05 Prozent (3,30 Prozent für Kinderlose) erhöht.

Die Leistungen der Pflegeversicherung im Einzelnen:

Die Leistungen in der häuslichen und stationären Pflege sind nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt und werden den Pflegebedürftigen in Form von Sach- und Geldleistungen gewährt. Auch Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig im häuslichen Bereich pflegen, können von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen Leistungen erhalten.

1. Pflegesachleistung

Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit werden als Sachleistung Pflegeeinsätze durch ambulante Pflegedienste bis zu folgenden Beträgen monatlich finanziert.

Pflegegrad	Leistungshöhe
1	–
2	689,00 Euro
3	1.298,00 Euro
4	1.612,00 Euro
5	1.995,00 Euro

2. Pflegegeld

Anstelle der Sachleistung kann Pflegegeld beansprucht werden, wenn die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sichergestellt werden. Ob dies der Fall ist, wird nicht nur vom MDK im Rahmen der Erstbegutachtung sowie späterer Wiederholungsbegutachtungen geprüft, sondern ist auch von den zugelassenen Pflegediensten im Rahmen eines Beratungseinsatzes festzustellen, den Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, in regelmäßigen Abständen verpflichtend abzurufen haben. Das Pflegegeld ist in der Höhe ebenfalls nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt:

Pflegegrad	Leistungshöhe
1	–
2	316,00 Euro
3	545,00 Euro
4	728,00 Euro
5	901,00 Euro

Während einer Kurzzeit- oder Verhinderungspflege wird das Pflegegeld gekürzt. Für den ersten und letzten Tag erfolgt keine Kürzung, für die Tage dazwischen wird das Pflegegeld für die Dauer von 8 Wochen (Kurzzeitpflege) bzw. 6 Wochen (Verhinderungspflege) zur Hälfte weitergezahlt.

3. Kombinationsleistung

Wird die Sachleistung nicht in voller Höhe ausgeschöpft, kann gleichzeitig ein entsprechend gemindertes Pflegegeld beansprucht werden. Dabei werden prozentuale Anteile der nicht verbrauchten Pflegesachleistung auf das Pflegegeld angerechnet.

Beispiel: Ein Pflegebedürftiger in Pflegegrad 3 hat Anspruch auf Pflegesachleistungen in Höhe von 1.298,00 Euro. Tatsächlich verbraucht werden aber nur 75 Prozent, also ein Betrag von 973,50 Euro. Deshalb können vom Pflegegeld in Höhe von 545,00 Euro noch 25 Prozent ausgezahlt werden, dies sind 136,25 Euro.

4. Tages- und Nachtpflege

Tages-/Nachtpflege können Menschen in Anspruch nehmen, die zu Hause leben, jedoch tagsüber oder nachts in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege betreut und gepflegt werden möchten. Die Pflegekasse zahlt für die pflegebedingten Aufwendungen; für Unterkunft und Verpflegung muss der Pflegebedürftige selbst aufkommen. Zur Deckung der anfallenden Kosten kann zusätzlich zu den nachfolgend genannten Beträgen auch der Entlastungsbetrag verwendet werden. Wenn die Tages-/Nachtpflege zeitlich begrenzt in Anspruch genommen wird, kann sie auch über die Verhinderungspflege finanziert werden. Für Tages-/Nachtpflege zahlt die Pflegekasse monatlich folgende Leistungen:

Pflegegrad	Leistungshöhe
1	---
2	689,00 Euro
3	1.298,00 Euro
4	1.612,00 Euro
5	1.995,00 Euro

Die Tages- und Nachtpflege kann zusätzlich zum Pflegegeld bzw. den Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden.

5. Verhinderungspflege

Ist die Pflegeperson an der Pflege gehindert (z.B. wegen Krankheit oder Urlaub), kann der Pflegebedürftige Ersatzpflege beanspruchen. Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige zuvor 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wurde und zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist. Die Leistungen für Verhinderungspflege sind abhängig davon, wer die Ersatzpflege leistet. Wenn die Ersatzpflege durch einen ambulanten Pflegedienst geleistet wird bzw. durch private Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen weder bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind noch mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, gewährt die

Pflegekasse einen Zuschuss zu den Kosten der Verhinderungspflege in Höhe von 1.612,00 Euro für längstens 6 Wochen im Kalenderjahr. Bei Ersatzpflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und die Pflege nicht erwerbsmäßig ausüben, wird eine Leistung bis zur Höhe des Pflegegeldes des jeweiligen Pflegegrades für bis zu 6 Wochen gewährt. Auf Nachweis werden Aufwendungen der Pflegeperson (z.B. Kosten für Verdienstausschlag, Fahrtkosten) übernommen. Insgesamt dürfen die Kosten den Betrag von 1.612,00 Euro nicht übersteigen. Während der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld gekürzt, siehe Artikel Pflegegeld. Der Betrag der Verhinderungspflege kann um bis zu 806,00 Euro aus nicht verbrauchter Kurzzeitpflege aufgestockt werden, sodass ein Maximalbetrag von 2.418,00 Euro für die Verhinderungspflege zur Verfügung steht.

6. Kurzzeitpflege

In Fällen, in denen vorübergehend weder häusliche Pflege noch teilstationäre Pflege möglich ist, kann der Pflegebedürftige in eine stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung aufgenommen werden. Voraus-

Sparkasse Südwestpfalz.
Gut für die Region.

www.spk-swp.de
06331 542-0



setzung ist, dass mindestens Pflegegrad 2 vorliegt. Leistungen der Kurzzeitpflege werden für maximal 8 Wochen im Gesamtwert von bis zu 1.612,00 Euro im Kalenderjahr erbracht. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung muss der Pflegebedürftige selbst tragen. Während der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld gekürzt, siehe Artikel Pflegegeld. Der Betrag der Kurzzeitpflege kann um bis zu 1.612,00 Euro aus nicht verbrauchter Verhinderungspflege aufgestockt werden, sodass ein Maximalbetrag von 3.224,00 Euro im Kalenderjahr für die Kurzzeitpflege zur Verfügung steht. Kurzzeitpflege kann auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden, wenn die Pflege in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

7. Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, die in Pflegegrad 1 bis 5 eingestuft sind, haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 Euro monatlich. Dieser dient der Entlastung der Pflegepersonen sowie der Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit bei der Alltagsgestaltung der Pflegebedürftigen. Er wird nicht als Bargeldbetrag ausgezahlt, sondern kann nur zweckgebunden eingesetzt werden für die Nutzung von:

- Tages-/ Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Leistungen von ambulanten Pflegediensten: in Pflegegrad 1 für körperbezogene Pflegemaßnahmen und Hilfe bei der Hauswirtschaft, in den Pflegegraden 2 bis 5 nur für hauswirtschaftliche Hilfe
- anerkannten Betreuungsangeboten zur Unterstützung im Alltag

Wenn Sie letztgenannte Betreuungsangebote in Anspruch nehmen möchten, informieren Sie sich bitte vor der Nutzung beim Anbieter, im Pflegestützpunkt oder bei Ihrer Pflegekasse, ob es sich um ein anerkanntes Angebot handelt. Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 können bis zu 40 % des monatlich nicht in Anspruch genommenen Sachleistungsbetrages umwandeln und für solche anerkannten Betreuungsangebote verwenden. Nicht verbrauchte Entlastungsbeträge verfallen nicht mit Ablauf des jeweiligen Monats, sondern können angespart und bis zum 30.06. des Folgejahres übertragen werden.

8. Pflegekurse

Zur Unterstützung der Pflegepersonen und zur Verbesserung der Qualität der häuslichen Pflege bieten die Pflegekassen Pflegekurse vor Ort an, die Kenntnisse zur Erleichterung und Verbesserung der

Pflege und Betreuung vermitteln. Die Kosten der Pflegekurse übernimmt die Pflegeversicherung ab Pflegegrad 1.

9. Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Die Leistungen bei häuslicher Pflege werden ergänzt um die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, soweit sie nicht von der Krankenversicherung oder anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind, und um technische Hilfen im Haushalt, die der Erleichterung der häuslichen Pflege dienen oder eine selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen ermöglichen. Dazu zählen z.B. Pflegebetten und Polster für die Lagerung. Zu pflegebedingten Umbaumaßnahmen in der Wohnung können Zuschüsse bis zu 4.000,00 Euro gewährt werden. Einen Anspruch auf Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5.

10. Soziale Sicherung der Pflegeperson

Für Personen, die mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf zwei Tage pro Woche, nicht erwerbsmäßig die häusliche Pflege eines oder mehrerer Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 übernehmen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, entrichten die Pflegekassen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Zusätzlich ist die Pflegeperson während der Pflegetätigkeit außerdem in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung einbezogen.

11. Pflegeunterstützungsgeld

Wer kurzfristig die Pflege eines Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 1 organisieren oder selbst übernehmen muss, erhält eine Lohnersatzleistung für eine Arbeitsunterbrechung von bis zu 10 Tagen. Weiterhin zahlt die gesetzliche Pflegeversicherung Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

12. Förderung von Wohngruppen

Bei ambulant betreuten Wohngruppen handelt es sich um Wohngemeinschaften von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen, mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung. Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1, die in solchen betreuten Wohngruppen wohnen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 214,00 Euro monatlich. Voraussetzung ist unter anderem, dass eine Pflegekraft in der Wohngruppe tätig ist, die organisatorische, verwaltende und betreuende Aufgaben übernimmt. Wer eine solche Gruppe gründet, erhält dafür eine Förderung in Höhe von 2.500,00 Euro pro Person.

Der Gesamtbetrag für eine Wohngemeinschaft ist auf 10.000,00 Euro begrenzt.

13. Pflege in einem Heim

Die Pflegekassen übernehmen für die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege monatlich folgende Beträge:

Pflegegrad	Leistungshöhe
1	125,00 Euro
2	770,00 Euro
3	1.262,00 Euro
4	1.775,00 Euro
5	2.005,00 Euro

Soweit diese Leistungshöhen die o.g. Kosten übersteigen, können mit dem Restbetrag auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung finanziert werden.

14. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5, die in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen leben und bei denen die Eingliederung im Vordergrund des Zweckes dieser Einrichtung steht, beteiligt sich die Pflegeversicherung pauschal in Höhe von 10 % des Heimentgelts, höchstens jedoch mit 266,00 Euro monatlich an den Heimkosten. Pflegebedürftige behinderte Menschen, die sich wochentags in einer solchen Einrichtung (z.B. Internat) aufhalten und an Wochenenden sowie in den Ferien zu Hause gepflegt werden, erhalten ein anteiliges Pflegegeld oder Sachleistungen.

Sicherheit rund um die Uhr

www.asb-zw.de



„Ich schätze die Zuverlässigkeit“
Sozialstation, Hausnotruf, Menüservice,
Krankentransporte, Behindertenfahrdienst

Arbeiter-Samariter-Bund
KV Zweibrücken
Tel. 06332/4824-0



Wir kommen auch zu Ihnen nach Hause

E-Mail: Info@asb-zw.de

12.1 ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG

Seit 2017 gewährt die Pflegekasse allen Pflegebedürftigen, unabhängig vom Pflegegrad und der Alltagskompetenz, einen Entlastungsbetrag von bis zu 125,00 Euro monatlich. Der Betrag darf nur für den Zweck eingesetzt werden, Pflegebedürftige im Alltag zu unterstützen und die Pflegenden zu entlasten.

Angebote zur Entlastung im Alltag sind praktische Hilfen, wie Unterstützung im Haushalt (Wäschen, Kochen oder Wohnungsreinigung) und beim Einkaufen. Auch Hilfen zur Tagesstrukturierung oder Freizeitgestaltung fallen darunter, etwa das Vorlesen von Büchern und Zeitungen. Alltagsunterstützend können auch Angebote sein, die soziale Kontakte und Aktivitäten fördern, also etwa Besuche von Veranstaltungen oder begleitete Spaziergänge.

Nach der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag vom 12.07.2017 können sich Dienste oder auch Einzelpersonen von der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anerkennen lassen. Sie sind dann berechtigt, den Entlastungsbetrag von bis zu 125,00 Euro mit der Pflegekasse abzurechnen. Die anerkannten Betreuungsdienste sind im Internet unter Pflege-Navigator (www.pflege-navigator.de) zu finden. Mit diesem Pflege-Navigator der AOK kann nach einem passenden Pflegeheim, einem ambulanten Pflegedienst oder nach Unterstützungsangeboten im Alltag in der Region gesucht werden. Derzeit gibt es in unserer Versorgungsregion folgende Angebote zur Unterstützung im Alltag:



Betreuungsdienst	Ort	Straße	Telefonnummer
Alltagsbegleiter	66953 Pirmasens	Bahnhofstraße 13	06331/6080752
Betreuungsdienst Madeleine Burkhard	76846 Hauenstein	Bahnhofstraße 37	06392/9957068
Kau Hannelore	66506 Maßweiler	Griesweg 6	06334/2386
Walter Dagmar	66953 Pirmasens	Spitalstraße 18	06331/698141
Ergotherapie Praxis Valentina Schwarz	66957 Vinningen	Marktplatz 6	06331/6736983
Weishaar-Meyer Julia	66851 Horbach	Hauptstraße 14b	06333/274820
Ruppenthal Manuela	66953 Pirmasens	Hohenzollernstr. 76	0163/2978415

Das Haus der Nachhaltigkeit

- Ein Informationszentrum mit jeder Menge drin, viel drum herum und jeden Sonntag was los!

Das Haus der Nachhaltigkeit versteht sich als eine Verbraucherzentrale für den deutschen Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen.

Wechselnde Ausstellungen, Filme, ein 3-D-Landschaftsmodell, viele Veranstaltungen und das nach ökologischen Kriterien geplante Holzgebäude selbst vermitteln eine verständliche Orientierung dafür, wie jeder nachhaltiges Leben im Alltag tatsächlich verankern kann.

Ein Stück „Nachhaltigkeit zum mit nach Hause nehmen“ bietet der Pfälzer Walldaden mit ausgewählten ökologisch erzeugten Lebensmitteln, kleinen Geschenken und Literatur für Groß und Klein.

Für Seminare, Meetings und Fortbildungen findet sich hier ein etwas anderer Tagungsort aus Holz, Buntsandstein und Lehm.

Auf dem Außengelände wartet ein jahreszeitlich unterschiedlich blühender Garten mit heimischen Stauden, eine Streuobstwiese der Generationen, eine Klimastation sowie gemütliche Picknicktische unter Bäumen zum Verweilen und Genießen auf die Besucher. Auf dem „Spielplatz der Generationen“ können sich Kinder austoben, während Eltern und Großeltern an Fitnessgeräten ihre Beweglichkeit trainieren.

Selbstverständlich ist das Gebäude barrierefrei und auch für beeinträchtigte Menschen als Besuchsort geeignet.

Ein Besuch lohnt sich!
Näheres zum Haus der Nachhaltigkeit und seinen vielfältigen Angeboten auf:
www.hdn-pfalz.de .
Kontakt Haus der Nachhaltigkeit
Johanniskreuz 1a
67705 Trippstadt
Telefon: 06306/9210-130
E-Mail: hdn@wald-rlp.de
Internet: www.hdn-pfalz.de
Öffnungszeiten: täglich außer samstags von 10 bis 17 Uhr



13. HILFE ZUR PFLEGE IN EINEM HEIM

Ist die Pflege im häuslichen Bereich nicht möglich, können die in einem Altenpflegeheim anfallenden Kosten (Pflegesatz zzgl. Taschengeld) aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden, sofern die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- die Pflege im häuslichen Bereich oder einer anderen ambulanten alternativen Hilfsform (z.B. selbstorganisierte Wohngemeinschaft) ist nicht möglich
- es liegt mindestens Pflegegrad 2 vor
- es muss sich um ein anerkanntes Altenheim handeln, d.h., alle behördlichen Genehmigungen müssen vorliegen

Vor der Unterbringung in einem Heim wird eine Absprache mit der Kreisverwaltung Südwestpfalz empfohlen. Dies kann spätere Auseinandersetzungen bezüglich der Kostenfrage vermeiden.

Die Hilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Bestehen Ansprüche aus notariellen Verträgen (Schenkungsverträge, Übergabeverträge gegen Einräumung eines Wohnrechtes, Verträge mit Verpflegungs- oder Pflegeverpflichtung), sind diese grundsätzlich vorrangig zu realisieren. Weiterhin ist bei Personen, die nach dem bürgerlichen Recht den Hilfeempfängern gegenüber unterhaltspflichtig sind (Kinder gegenüber hilfebedürftigen Eltern, Eltern gegenüber hilfebedürftigen Kindern), zu prüfen, ob diese einen Unterhaltsbeitrag zahlen müssen. Auskünfte hierüber erteilen die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz.

Die Anschriften und Telefonnummern der Pflegeheime im Landkreis Südwestpfalz sowie in den Städten Pirmasens und Zweibrücken sind nachfolgend aufgeführt. Sie finden sie auch in der Pflegekarte Südwestpfalz.



13.1 Seniorenpflegeheime in der Versorgungsregion (Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz)

Seniorenpflegeheim	Anschrift	Ort	Telefon
Haus Sarepta DiakonieZentrum	Fröhnstraße 5	66497 Contwig	06332/87290
Haus am Kurpark Dahn	Schloßstraße 25	66994 Dahn	06391/9920
SenVital Senioren- und Pflegezentrum Dahn	Hauensteiner Straße 17	66994 Dahn	06391/837010
Seniorenheim Hauenstein Südwestpfalz GmbH	Speyerstraße 2	76846 Hauenstein	06392/923340
Seniorenpark Hinterweidenthal	In den Birken 66	66999 Hinterweidenthal	06396/1620
Haus Edelberg Senioren-Zentrum Rodalben	Hauptstraße 113	66976 Rodalben	06331/14810
Seniorenanlage Haus Gräfenstein	Marie-Juchacz-Straße 46	66976 Rodalben	06331/23160
Haus Bethesda DiakonieZentrum	Kronenstraße 2a	66987 Thaleischweiler-Fröschen	06334/44940
Caritas Altenzentrum Maria Rosenberg	Rosenbergstraße 21	67714 Waldfishbach-Burgalben	06333/99890
AWO Seniorenhaus „Johanna Stein“	Berliner Ring 90	66955 Pirmasens	06331/55620
Pflegezentrum Steinstraße	Steinstraße 63	66953 Pirmasens	06331/5430
Haus Bethanien DiakonieZentrum	Waisenhausstraße 1	66954 Pirmasens	06331/5220
Caritas Altenzentrum St. Anton	Pettenkoferstr. 10	66955 Pirmasens	06331/2130
Pro Seniore Residenz Pirmasens	Münzgasse 5	66953 Pirmasens	06331/54709
Haus Edelberg Senioren-Zentrum Villa Sertel	Lemberger Straße 45	66955 Pirmasens	06331/2690
AWO Haus am Rosengarten	Saarlandstraße 5	66482 Zweibrücken	06332/9640
Johann-Hinrich-Wichern-Haus	Jakob-Leyser-Straße 9	66482 Zweibrücken	06332/2080
DRK Gästehaus für Pflege	In der Gasse 11	66482 Zweibrücken-Mörsbach	06337/9110

14. BEGLEITUNG AUF DEM LETZTEN LEBENSWEG

14.1 Hospiz Haus Magdalena Pirmasens

Mitte Februar 2009 wurde das erste Hospiz der Südwestpfalz in Pirmasens eröffnet. Angesiedelt ist die Einrichtung für Schwerstkranke und Sterbende, die in ihren letzten Tagen betreut werden, innerhalb des DiakonieZentrums Pirmasens. Das Hospiz Haus Magdalena ist ein Zuhause für Menschen, die so krank sind, dass eine Heilung nach menschlichem Ermessen nicht mehr möglich ist. Haus Magdalena bietet Menschen mit schweren Erkrankungen den Raum für ein würdevolles Leben mit ihrer Krankheit und für ein würdevolles Abschiednehmen von ihrem Leben – ganz nach dem Selbstverständnis von Haus Magdalena **„Leben teilen – bis zuletzt“**.

Das Hospiz Haus Magdalena ist eine evangelische Einrichtung, die ökumenisch und überkonfessionell ausgerichtet ist und davon überzeugt ist, dass jedes Leben von Gott geschenktes, einzigartiges Leben ist. Gerade auf der letzten, oft so verletzlichen und schwierigen Strecke des Lebens sucht der Mensch im Tiefsten die uneingeschränkte Zusage, dass sein Leben trotz allem wichtig und wertvoll ist. Das Wort „Hospiz“ hat seinen Ursprung im Lateinischen „Hospitium“ und bedeutet Gastfreundschaft. Sterbende Menschen sollen auch in ihrer letzten Lebensphase Geborgenheit, Sicherheit, umfassende Pflege und Betreuung entsprechend ihren Wünschen und Bedürfnissen erfahren. Die Aufgabe des Hospizes ist es, den Gästen unter Einbeziehung ihrer Angehörigen und Freunde, durch eine fachliche, ganzheitliche und individuelle Betreuung, eine möglichst hohe Lebensqualität und Selbstbestimmung zu gewährleisten. Das multidisziplinäre Team besteht aus fachlich kompetenten examinierten Kranken- und Altenpflegefachkräften mit palliativer Weiterbildung und professioneller Erfahrung im Schmerzmanagement. Die ärztliche Versorgung wird durch Hausärzte und Palliativmediziner aus der Umgebung gewährleistet. Ein Schmerztherapeut steht in beratender Funktion zur Verfügung. Zum Team gehören ebenfalls Seelsorger verschiedener Konfessionen, die das Angebot der seelsorgerischen Begleitung übernehmen. Ergänzend zu den hauptamtlich Tätigen sind die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen eine wichtige tragende Säule zur Versorgung der Gäste, deren Angehörigen und Freunde. Haus Magdalena befindet sich in Kooperation mit dem Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienst Südwestpfalz ZW (AHPB Südwestpfalz). Durch die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen wird sichtbar, dass die Begleitung schwerstkranker Menschen eine gemeinschaftliche Aufgabe ist, und dass das Sterben einen Platz im „Leben“ und in der Gesellschaft hat.

Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Hospiz als eine mögliche Betreuungsform ist sinnvoll, um im Bedarfsfall die richtige Entscheidung treffen zu können. Voraussetzung für den Einzug ist eine bestehende Hospizbedürftigkeit, die durch den behandelnden Arzt attestiert wird. Er ist somit der erste Ansprechpartner im Bedarfsfall. Aber auch die Sozialdienste der Krankenhäuser, der ambulante Hospiz palliativ Beratungsdienst oder die Mitarbeiter vom Haus Magdalena helfen gerne weiter. Bei Fragen zur Aufnahme ist der einfachste Weg eine telefonische Kontaktaufnahme. Alle notwendigen Schritte können dann mit den Hospizmitarbeitern individuell abgestimmt werden. Zudem gibt es die Möglichkeit, eine Anmeldung unverbindlich auf einer Warteliste vorzunehmen. Die Antragstellung bei der Kranken- und Pflegekasse übernimmt das Hospiz. Den Gästen entstehen keinerlei Kosten. Der Einzug in das Hospiz ist möglich, soweit freie Kapazitäten dafür vorhanden sind. Sechs Einzelzimmer stehen seit der Eröffnung von Haus Magdalena 2009 zur Verfügung. Seitdem wurden über 850 Gäste auf ihrem letzten Lebensweg begleitet und dennoch mussten allein im Jahr 2018 über 250 Menschen, die einen Hospizplatz im Haus Magdalena angefragt haben, schweren Herzens abgelehnt werden. Deshalb hat sich das DiakonieZentrum Pirmasens als Träger des Hospizes dazu entschlossen, einen Ersatzneubau mit doppelt so vielen Plätzen als bisher zu schaffen. Um dieses Bauvorhaben realisieren zu können, ist eine Spendensumme in Höhe von 900.000 Euro erforderlich. Auch im laufenden Betrieb des Hospizes ist das DiakonieZentrum auf Unterstützung angewiesen, da die Pflegesätze nur zu 95 Prozent durch die Kranken- und Pflegekassen finanziert werden. Die verbleibende Kostenlücke von 5 Prozent muss das DiakonieZentrum aus eigenen Mitteln tragen. Daher ist auch die Qualität der Arbeit auf Spender, Sponsoren, Unterstützer sowie ehrenamtliche Mitarbeiter angewiesen. Beispielsweise kann die Hospizarbeit mit der Übernahme einer Hospizpatenschaft in Form einer jährlichen Spende ab 90 € (7,50 € monatlich) unterstützt werden. Weitere Informationen hierzu können direkt beim Hospiz erfragt oder über die Homepage des DiakonieZentrums (www.diakoniezentrum-ps.de) abgerufen werden. Auch das heißt **„Leben teilen“ im Sinne des DiakonieZentrums Pirmasens**.

DiakonieZentrum Pirmasens

Haus Magdalena – Stationäres Hospiz
Waisenhausstraße 1, 66954 Pirmasens
Telefon: 06331/522-200, Fax: 06331/522-222
E-Mail: hausmagdalena@diakoniezentrum-ps.de

14.2 Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Südwestpfalz

Ein Angebot für schwerstkranke und sterbende Menschen sowie deren Angehörigen.

Ziele:

- würdevolles Leben bis zuletzt in vertrauter Umgebung zu ermöglichen
- Linderung von körperlichen, seelischen, sozialen und spirituellen Leiden
- Dasein, wenn gewünscht

Aufgaben:

- Informieren, begleiten, unterstützen, entlasten,
- Hilfestellungen anbieten und/oder vermitteln
- Offene Gespräche, wenn gewünscht
- Trauerbegleitung

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

4 Hauptamtliche Palliativ- und Hospizfachkräfte

Aktuell 54 Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Finanzierung: Kostenfrei

Kontaktadresse:

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Südwestpfalz

Poststraße 35, 66482 Zweibrücken

Telefon: 06332/460829

Außenstelle in Rodalben

Hauptstraße 135, 66976 Rodalben

Telefon: 06331/608431

E-Mail: hospiz-suedwestpfalz@web.de

Kostenträger:

für hauptamtliche Mitarbeiter Diakonissen Speyer

für ehrenamtliche Mitarbeiter Förderverein für den AHPB



15. KURZZEITPFLEGE, TAGES- UND NACHTPFLEGE

Kurzzeitpflegeeinrichtungen dienen der zeitlich befristeten, also nur vorübergehenden Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger älterer oder behinderter Menschen, z.B. wenn pflegende Angehörige zur Kur oder in den Urlaub wollen oder selbst krank werden oder wenn Alleinstehende nach einem Krankenhausaufenthalt ihren Haushalt nicht sofort wieder allein führen können. In Heimen, die Kurzzeitpflege anbieten, können pflegebedürftige Menschen für ca. 8 Wochen wohnen und versorgt werden. Die entstehenden Kosten können evtl. von der Pflegekasse oder dem Sozialamt übernommen werden. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei den Pflegekassen bzw. der Sozialabteilung der Kreisverwaltung Südwestpfalz. Die Tagespflege wird angeboten für Personen, deren Betreuung und Pflege in der eigenen Wohnung durch Angehörige, Nachbarn oder die Sozialstation tagsüber allein nicht sichergestellt werden kann, die aber heimpflegebedürftig sind. Tagespflege sieht keine Daueraufnahme, sondern einen befristeten

Aufenthalt vor. Insgesamt soll die Tagespflege einerseits die pflegenden Angehörigen teilweise entlasten, andererseits die Pflegebedürftigen durch Hilfen zur Selbsthilfe und Wiedererlernen von Tätigkeiten des täglichen Lebens selbstständiger machen. Welche Einrichtungen und Dienste Tagespflege anbieten, können Sie der Pflegekarte Südwestpfalz entnehmen.

Die Nachtpflege ist als teilstationäres Angebot relativ unbekannt. Besucher der Nachtpflege werden tagsüber meist von Angehörigen, Nachbarn oder der Sozialstation versorgt. Nachts aber benötigen sie die Unterstützung und Hilfe von anderen, beispielsweise weil sie durch körperliche oder psychische Leiden Schlafstörungen haben. Doch gerade in der Nacht müssen sich Angehörige von den täglichen Belastungen der Betreuung und Pflege erholen. Die Nachtpflege schafft so Abhilfe und Entlastung.

16. WOHNGEMEINSCHAFTEN

Ambulant betreute Wohnformen für pflegebedürftige bzw. behinderte Menschen zu schaffen ist ein besonderes Anliegen des Landkreises Südwestpfalz. Insbesondere selbstorganisierte Wohngemeinschaften stellen eine sehr gute Alternative zur stationären Heimunterbringung dar. Die pflegebedürftigen Menschen in der Wohngemeinschaft organisieren ihre Pflege eigenverantwortlich, sie bestimmen ihren Tagesablauf nach den eigenen Wünschen und leben somit ihr eigenständiges, selbstbestimmtes Leben. Jeder Bewohner hat seine abgeschlossene Wohnung und kann je nach Art und Umfang der Bedürftigkeit Hilfen in Anspruch nehmen (z. B. für Essenszubereitungen, Reinigung der Wohnung, Pflege).

Die Betreuung kann nach Art und Umfang der jeweiligen Hilfebedürftigkeit des älteren bzw. behinderten Menschen flexibel angepasst werden. Die erforderlichen Hilfen können direkt in der Wohngemeinschaft eingekauft werden, es kann aber auch jeder andere ambulante Dienst (z.B. Sozialstation) die Hilfen in der Wohngemeinschaft erbringen. Das Conrad-von-Wendt-Haus hat in einem Gebäude auf dem Gelände der Conrad-von-Wendt-Haus gGmbH in der Pirminiusstraße 1 in Dahn 2 Wohngemeinschaften mit jeweils 3 Plätzen errichtet, in denen Menschen mit leichter geistiger Behinderung und/oder körperlicher Behinderung leben können. Nähere Informationen zum Thema Wohngemeinschaften finden Sie auch noch unter der Rubrik „Landesberatungsstelle Neues Wohnen - PflegeWohnen“



17. AMBULANTE PFLEGEDIENSTE

Die Leistungen für die häusliche Pflege sollen dazu beitragen, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Die Angehörigen bzw. Bekannten, die die Pflege durchführen, sind jedoch oft überlastet.

Die Sozialstationen und Mobilen Sozialen Dienste im Landkreis Südwestpfalz stellen hier eine wirksame Ergänzung der familiären und nachbarschaftlichen Hilfen dar.

1. Sozialstationen

Die 3 im Landkreis tätigen Sozialstationen bieten ambulante „Hilfen aus einer Hand“ an. Das Leistungsangebot der Sozialstationen umfasst die Leistungsbereiche der häuslichen Pflege, der häuslichen Krankenpflege, der Familienpflege sowie der Alten- und Behindertenhilfe. Diese Leistungsbereiche schließen Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, Behandlungspflege und Haushaltshilfe sowie Information, Beratung und Anleitung Hilfesuchender und ihrer Angehöriger ein.

Die Sozialstationen sind für folgende Verbands- bzw. Ortsgemeinden zuständig:

- a) Ökumenische Wasgau-Sozialstation e.V., Schulstraße 11, 66994 Dahn, Telefon: 06391/910120, Verbandsgemeinden Dahrer Felsenland, Hauenstein und Pirmasens-Land
- b) Ökumenische Sozialstation Waldfischbach-Burgalben e.V., Heinstr. 6, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Telefon: 06333/77256 Verbandsgemeinden Rodalben, Waldfischbach-Burgalben und die Ortsgemeinden Biedershausen, Herschberg, Hettenhausen, Knopp-Labach, Krähenberg, Obernheim-Kirchenarnbach, Saalstadt, Schauerberg, Schmitshausen, Wallhalben, Weselberg und Winterbach
- c) Ökumenische Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen Zweibrücken-Land e.V., Hauptstraße 15, 66484 Battweiler, Telefon: 06337/995000, Ortsgemeinden Höheischweiler, Höhrfröschen, Maßweiler, Nünschweiler, Petersberg, Reifenberg, Rieschweiler-Mühlbach, Thaleischweiler-Fröschen und die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

ASB Sozialstation

Ambulante Pflege
Hauswirtschaft
Betreuung
Hausnotruf
Essen auf Rädern

Kostenlose
Beratung

Tel. (06331) 14 88 60 - www.asb-ps.de

Pettenkoferstraße 13-15
66955 Pirmasens

Wir helfen
hier und jetzt.

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund

2. Anerkannte Ambulante Pflegedienste

Folgende Ambulante Pflegedienste in der Versorgungsregion (Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz) wurden von den Pflegekassen zum Betrieb zugelassen und anerkannt. Weitere Informationen können Sie auch der Pflegekarte Südwestpfalz entnehmen.

Versorgungsregion Landkreis Südwestpfalz			
Ökumenische Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen /Zweibrücken Land e.V.	Hauptstraße 15	66484	Battweiler
Ambulanter Pflegedienst Bastian GmbH	Vinninger Straße 2	66504	Bottenbach
Ambulanter Pflegedienst Drexler	An den Erlen 21	66978	Clausen
Intensivpflegedienst Südwest UG (haftungsbeschränkt)	Marhöferstraße 8	66978	Clausen
Humanitas Pflegedienst GmbH	Bahnhofstraße 8	66497	Contwig
Ökumenische Wasgau-Sozialstation Dahn e.V.	Schulstraße 11	66994	Dahn
Pfälzerwald Intensivpflege GbR	Wolfsägerweg 2a	66996	Fischbach
Ambulanter Sozial- und Pflegedienst Gertrud Trapp	Alte Bundesstraße 2	76846	Hauenstein
Falco Jung – Pflege e.K.	Schulstraße 54	66919	Hermersberg
PFLEGERUF gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)	Hauptstraße 2a	66500	Hornbach
Ambulanter Pflegedienst Heinz und Stephan GmbH & Co. KG	Friedrich-Ebert-Str. 24	66976	Rodalben
Pflegeteam Care-For-Life UG (haftungsbeschränkt)	Schulstraße 10	66894	Rosenkopf
eva-care	Hauptstraße 18-20	67714	Waldfischbach-Burgalben
Ökumenische Sozialstation Waldfischbach e.V.	Heinestraße 6	67714	Waldfischbach-Burgalben

Versorgungsregion Stadt Pirmasens			
Ambulanter Pflegedienst der Pro Seniore Pirmasens	Münzgasse 5	66953	Pirmasens
ASB Kreisverband Pirmasens Ambulanter Pflegedienst	Pettenkoferstraße 13-15	66955	Pirmasens
Bärmesenser ambulanter Pflegedienst	Schäferstraße 28	66955	Pirmasens
Herzengel Pflegezentrum GmbH	Hauptstraße 46	66953	Pirmasens
ISA Ambulant GmbH Südwestpfalz	Rheinstraße 11	66955	Pirmasens
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Westpfalz	Kaiserstraße 53	66955	Pirmasens
KIS-MED Ambulante Dienste GmbH	Lemberger Str. 14	66955	Pirmasens
Landgrafen Sozialstation Sarah Kuntz	Alleestraße 56	66953	Pirmasens
Ökumenische Sozialstation Pirmasens gGmbH	Waisenhausstraße 5	66954	Pirmasens
Sozialstation Pirmasens der AWO Pfalz	Blumenstraße 1-5	66953	Pirmasens
Villa Sertel Ambulanter Pflegedienst	Lemberger Straße 45	66955	Pirmasens
Versorgungsregion Stadt Zweibrücken			
Arbeiter-Samariter-Bund LV Rhl.-Pf. e.V. - KV Zweibrücken	Friedrich-Ebert-Str. 40	66482	Zweibrücken
Carefinity GmbH Ambulanter Pflegedienst	Berliner Allee 11-21 Gebäude 291	66482	Zweibrücken
DRK-Kreisverband Südwestpfalz e.V. - Sozialer Service -	22er-Straße 66	66482	Zweibrücken
Ökumenische Sozialstation Zweibrücken e.V.	Landauer Str. 51	66482	Zweibrücken

18. OSTEuropÄISCHE PFLEGE- UND BETREUUNGSKRÄFTE

Hilfe rund um die Uhr – (!)legal durch wen?

Im eigenen Haushalt rund um die Uhr versorgt zu werden – das wünschen sich viele pflegebedürftige Menschen. Weil Angehörige dies allein zumeist nicht leisten können, sind praktikable Lösungen mit Unterstützung durch Dritte gefragt.

Es gibt in Deutschland ansässige und von der Pflegekasse zugelassene Pflegedienste, die eine 24-Stunden-Pflege anbieten. Solch geprüfte Qualität hat aber ihren Preis. Deshalb boomt das Geschäft mit Hilfskräften aus Osteuropa. Vor allem wenn es vorrangig darum geht, dass ein Pflegebedürftiger nicht allein in seiner Wohnung ist, einfache Hilfen bei der Grundpflege erhält und zusätzlich hauswirtschaftliche Tätigkeiten erledigt werden sollen, haben Haushalte mit Pflegebedürftigen gerne osteuropäische Kräfte beschäftigt – oft am Rande der Legalität.

Seit dem 01. Juli 2015 gilt für alle osteuropäischen EU-Beitrittsstaaten die so genannte Arbeitnehmerfreizügigkeit. Das heißt, Bürger aus den Staaten dürfen wie deutsche Arbeitskräfte angestellt werden, ohne dass eine Erlaubnis der Arbeitsagentur benötigt wird.

Oft sehen es die Haushalte jedoch als einfacher an, wenn sie nicht Arbeitgeber werden, sondern einen ausländischen Dienstleister mit der Pflege und Betreuung beauftragen und dieser dann seine Angestellten in den Haushalt nach Deutschland entsendet. In diesen Fällen entfallen dann die ganzen Arbeitgeberpflichten für den Haushalt.

Leistungsumfang

Eine Beschäftigung von Pflege- und Betreuungskräften rund um die Uhr ist in der Praxis und aufgrund von Arbeitszeitvorschriften nur möglich, wenn verschiedene Personen in drei Schichten arbeiten. Das ist mit entsprechend hohen Kosten verbunden. Für etwa acht Stunden täglich sind aber Betreuung, hauswirtschaftliche Hilfen und Unterstützung bei einfachen Pflegeverrichtungen zu haben. Da die Hilfskräfte oft mit im Haushalt wohnen, ist eine flexible Zeiteinteilung die Regel.

Anstellung osteuropäischer Pflege- und Betreuungskräfte

Nach dem Wegfall der Beschränkungen für Arbeitnehmer aus Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechien, der Slowakei und Ungarn können Personen aus diesen Ländern direkt vom deutschen Haushalt angestellt werden. Eine Arbeitserlaub-

nis ist nicht erforderlich. Wer möchte, kann aber auch selbst nach einer Person suchen oder andere Vermittlungsdienste beauftragen. Auch wer privat einen Arbeitsvertrag mit einer Pflege- oder Betreuungskraft schließt, muss sich an die Regeln des Arbeitsschutzes halten. Das heißt beispielsweise, dass die tägliche Arbeitszeit an Werktagen durchschnittlich nicht mehr als acht Stunden betragen darf, dass maximal 48 Stunden pro Woche gearbeitet werden dürfen und ein Urlaubsanspruch von mindestens 24 Werktagen pro Jahr besteht. Der Vorteil einer direkten Anstellung der Pflege- und Betreuungskräfte oder der Haushaltshilfen liegt darin, dass man als Arbeitgeber im Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Möglichkeiten flexibel mit der Hilfskraft aushandeln kann, was wann wie zu tun ist. Allerdings muss man sich bewusst sein, dass der Haushalt als Arbeitgeber auch die Pflicht hat, die Lohnsteuer sowie die Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen und Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung zu werden.

Von osteuropäischen Arbeitgebern entsandtes Pflege- und Betreuungspersonal

Alternativ zur selbst angestellten Hilfe, kann man osteuropäische Dienstleistungsunternehmen beauftragen, die ihre Mitarbeiter dann nach Deutschland entsenden. Hierbei besteht das Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem entsandten Arbeitnehmer fort. Das bedeutet beispielsweise, dass die bei dem ausländischen Unternehmen angestellten und im deutschen Haushalt eingesetzten Kräfte ausschließlich dem Weisungsrecht des Arbeitgebers im Heimatland unterliegen. Diese – und nicht die Kunden – bestimmen Arbeitszeiten, Urlaube und die Ausführung der Arbeit. Der Kunde muss sich bei Änderungswünschen an das Unternehmen im Ausland wenden.

Bevor die Pflegekraft ihre Arbeit aufnimmt, sollte man sich vergewissern, dass sie in ihrem Heimatland sozialversichert ist. Als Nachweis dient die so genannte Bescheinigung A 1, die spätestens am Tag der Anreise vorliegen sollte. Ohne diese Bestätigung besteht das Risiko, dass der Pflegebedürftige bei einer Überprüfung durch den Zoll als Arbeitgeber betrachtet wird und Sozialversicherungsbeiträge abführen muss – bis geklärt ist, ob eine wirksame Entsendung vorliegt. Obwohl das Arbeitsverhältnis im Ausland besteht, muss sowohl der ausländische Arbeitgeber als auch der Haushalt beachten, dass deutsche Mindestarbeitsbedingungen zum Beispiel zu Arbeitszeit, Ruhezeit oder Urlaub einzuhalten sind. Seit dem 01. Januar 2015 besteht für den ausländischen Arbeitgeber ferner die Pflicht, den in Deutsch-

land festgelegten allgemeinen Mindestlohn von aktuell 9,19 Euro pro Stunde zu zahlen. Bietet er aber überwiegend Pflegeleistungen an, haben die Beschäftigten Anspruch auf den speziellen Mindestlohn für die Pflegebranche. Dieser liegt seit Januar 2019 bei 11,05 Euro und ab Januar 2020 bei 11,35 Euro pro Stunde in den alten bzw. 10,55 Euro und 10,85 Euro in den neuen Bundesländern.

Ob eine wirksame Entsendung vorliegt und ob der Mindestlohn tatsächlich gezahlt wird, kann durch den Zoll – Finanzkontrolle Schwarzarbeit – überprüft werden. Die Behörde wird unter anderem tätig, wenn etwa Anzeigen von Nachbarn oder konkurrierenden Anbietern eingehen.

Selbstständige Pflegekräfte aus Osteuropa

Vorsicht ist geboten, wenn selbstständig tätige Pflegekräfte aus Osteuropa beauftragt werden. Hier besteht die Gefahr, dass es sich um eine Scheinselbstständigkeit handelt, die mit empfindlichen Bußgeldern – auch für den Auftraggeber – geahndet wird. Indizien für eine Scheinselbstständigkeit sind beispielsweise, wenn es nur einen Auftraggeber gibt und die Pflege- und Betreuungskraft mit im Haushalt wohnt oder wenn die Betreuungskraft keine eigenen Geschäftsräume hat.

Vermittlungsdienste

In Zeitungsanzeigen und im Internet bieten deutsche Agenturen die kostenpflichtige Vermittlung osteuropäischer Haushalts-, Pflege- und Betreuungskräfte an. Nachdem der Bedarf ermittelt ist, stellen sie den Kontakt zum ausländischen Dienstleister her, machen Personalvorschläge und helfen bei der Abwicklung mit dem ausländischen Dienstleister. Wer diese Vermittler in Anspruch nimmt, sollte zum Beispiel genau nachfragen, über welche Berufsausbildung und Sprachkenntnisse die vermittelten Personen verfügen und wodurch sie Erfahrungen für die Tätigkeit gesammelt haben. Üblich ist seit Jahren die Vermittlung von osteuropäischen Dienstleistern, die ihre Arbeitskräfte entsenden. Einige vermitteln aber auch die so genannten Selbständigen (siehe oben).

Kosten

Bei direkt im Haushalt angestellten Personen ist darauf zu achten, dass der allgemeine Mindestlohn von derzeit 9,19 Euro pro Stunde gezahlt werden muss. Den speziellen Mindestlohn für die Pflegebranche müssen private Haushalte nicht zahlen. Zusätzlich zum Lohn fallen für den Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung und

Komfortabel und sicher leben –



mit Serviceleistungen wie im Hotel.

Willkommen im Betreuten Wohnen – wir sind für Sie da!

SenVital Senioren- und Pflegezentrum
Dahn Dreiburgblick
Hauensteiner Straße 17 · 66994 Dahn
Telefon 06391 83701-0
Fax 06391 83701-1099
info-dahn@senvital.de
www.senvital.de



Berufsgenossenschaft an, ggf. auch Kosten für freie Wohnung und Mahlzeiten (und daraus erwachsene Zuschläge als geldwerter Vorteil für die Sozialversicherungsabgaben). Insgesamt sollten Arbeitgeber mit einer monatlichen Belastung von etwa 1.800 Euro rechnen. Ausländische Firmen verlangen – gestaffelt nach Umfang des Hilfebedarfs und nach Sprachkompetenz des Personals – ihre Preise. Dabei ist zu bedenken, dass auch die ausländischen Arbeitgeber wenigstens den Mindestlohn von 9,19 Euro pro Stunde zahlen müssen. Dabei wird mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ein Bruttolohn von 1590 Euro erreicht. Zusätzlich muss das Unternehmen für seine Arbeitnehmer im Heimatland Beiträge und Abgaben zahlen, welche ebenfalls in die Preise eingerechnet werden. Darüber hinaus will das Unternehmen auch einen gewissen Gewinn erzielen. Preise unter 1.800 Euro dürften daher auch in diesen Fällen wenig realistisch sein bzw. die Frage aufwerfen, ob die Haushaltshilfe von ihrem Arbeitgeber tatsächlich den Mindestlohn gezahlt bekommt.

Im Hinblick auf die Gesamtkosten muss man weiter bedenken, dass regelmäßig die Kosten für An- und Abreise übernommen, sowie Unterkunft und Verpflegung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssen. Wurde eine Vermittlungsagentur eingeschaltet, fallen weitere Gebühren an, die bis zu 1.000 Euro pro Jahr betragen können. Manche Vermittlungsagenturen berechnen keine extra Kosten für die deutschen Kunden. Dafür sind deren Kosten dann in dem – meist höheren – Betrag für den ausländischen Dienstleister enthalten. Außerdem fallen in der Regel Kosten an, um der Arbeitskraft Kontakt zu ihrem Heimatland zu ermöglichen, etwa Telefonate ins Heimatland, Internetzugang und Satelliten-TV.

Leistungen der Pflegeversicherung

Liegt Pflegebedürftigkeit von mindestens Pflegegrad 2 vor und werden Leistungen bei der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung durch einen von der Pflegekasse zugelassenen Pflegedienst erbracht, haben Pflegebedürftige Anspruch auf entsprechende Sach- oder Kombinationsleistungen. Für Pflege und Betreuung durch Dienstleister oder Personen, die keine Zulassung der Pflegekasse haben, kann nur das Pflegegeld genutzt werden

Steuervorteile

Ausgaben für legale Haushalts- und Pflegehilfen mindern die Steuerschuld. Um bis zu 4.000 Euro jährlich, maximal aber 20 Prozent der Kosten, vermindert sich die Steuerlast. Da lohnt für viele die Entscheidung für das legale Angebot.



19. HAUSNOTRUFSYSTEME

Ein Hausnotrufsystem bietet älteren Menschen die Möglichkeit im Notfall nicht alleine zu sein, sondern schnelle Hilfe zu bekommen. Das Hausnotrufsystem besteht aus einer Basisstation, die über den Telefonanschluss mit dem Anbieter verbunden ist, und einem Sender, den der Benutzer als Halskette oder Armband bei sich trägt. Durch Betätigen des Knopfes am Sender wird die Verbindung zum Betreiber des Notrufsystems hergestellt. Je nach Organisation werden Angehörige, Nachbarn oder sonstige Vertrauenspersonen informiert. Bei Bedarf kann auch direkt der Rettungsdienst verständigt werden. Als

Alternative kann auch ein „passiver Alarm“ vereinbart werden. Durch die regelmäßige Betätigung des Knopfes gibt der Benutzer zu verstehen, dass es ihm gut geht. Geht zur vereinbarten Zeit bzw. über einen gewissen Zeitraum keine Meldung ein, wird durch den Betreiber des Notrufsystems Kontakt zum Benutzer aufgenommen und nachgefragt, ob alles in Ordnung ist. Beim Vorliegen einer Pflegestufe bzw. der Einschränkung der Alltagskompetenz beteiligt sich die Pflegeversicherung an den Kosten für das Hausnotrufsystem.

20.1 BERATUNGSSTELLEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE

Pflegestützpunkte im Landkreis Südwestpfalz, in Pirmasens und Zweibrücken

Pflegeberatung aus einer Hand; Individuelles Beratungs- und Hilfsangebot für Pflegebedürftige

Ein Unfall, eine schwere Krankheit, Behinderung oder fortschreitende Hilfebedürftigkeit im Alter: Das Leben kann sich von einer Sekunde auf die andere völlig verändern. Um Betroffenen und ihren Angehörigen kompetente Hilfe zum rechten Zeitpunkt zu ermöglichen und zu optimieren, wurden in Rheinland Pfalz 135 Pflegestützpunkte, aufbauend auf den bestehenden Strukturen der Beratungs- und Koordinierungsstellen, eingerichtet.

Ein qualifiziertes Pflegeberater-Team berät und informiert über wichtige medizinische und pflegerische Angebote und gewährleistet so passgenaue Hilfen entsprechend der individuellen Pflegesituation.

Dieser Service wird gemeinschaftlich von allen gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Rheinland Pfalz sowie den Landkreisen und dem Land getragen und stellt mit seinem Konzept nach der Devise „Richtige Hilfe zur rechten Zeit“ kompetente Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenssituationen sicher.

Für den Landkreis Südwestpfalz und die Städte Zweibrücken und Pirmasens wurden insgesamt sechs Pflegestützpunkte eingerichtet. Sie bieten pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen mit

qualifizierter Beratung und kompetenter Information effektive Hilfe aus einer Hand. In den Pflegestützpunkten können Pflegebedürftige und deren Angehörige neutral und kostenlos in Erfahrung bringen, welche Angebote der häuslichen Pflege und Versorgung möglich sind, welche Leistungen und Finanzierungen den Betroffenen zustehen und welche aktuellen Hilfen es bei der Wohnungsanpassung gibt.

Die in den jeweiligen Pflegestützpunkten eingesetzten Pflegeberater und Pflegeberaterinnen beraten persönlich, vertraulich, trägerneutral und kostenlos.

Die Pflegeberater organisieren und koordinieren die konkreten, passgenauen Hilfen für die Betroffenen, aber auch die entlastenden Dienste für die Pflegenden. Empfehlungen zu Leistungsanbietern werden nicht gegeben. Durch Hausbesuche werden auch Pflegebedürftige und Ratsuchende erreicht, die den Pflegestützpunkt in ihrem Landkreis oder in ihrer Stadt nicht persönlich aufsuchen können.

Auf Wunsch erfolgt eine Beratung entsprechend der Pflegesituation gemeinsam mit Arzt, Pflegedienst, Therapeuten, Betreuer oder den Angehörigen.

Die Pflegeberater erstellen einen persönlichen Hilfeplan: Dieses so genannte Fallmanagement begleitet die Pflegedürftigen und Angehörigen so lange, wie Hilfe und Unterstützung benötigt wird. Natürlich können Pflegebedürftige bzw. ihre Angehörigen jederzeit die Pflegestützpunkte aufsuchen, wenn sie Beratung und Hilfe brauchen.

Die Pflegestützpunkte sind wie folgt zu erreichen:

Pflegestützpunkte im Landkreis Südwestpfalz:

PSP Dahn Schulstraße 4

Eleonore Merk, Telefon: 06391/9101581

E-Mail: eleonore.merk@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Elke Weyandt, Telefon: 06391/9101582

E-Mail: elke.veyandt@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Fax: 06391/9101583

Servicezeit: Mo-Fr 8.00-9.30 Uhr, Do 13:00 – 14:00 Uhr

PSP Waldfischbach-Burgalben Schillerstraße 1 (Ärztehaus)

Petra Kumschlies, Telefon: 06333/6020652

E-Mail: petra.kumschlies@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Angelo Lizzi, Telefon: 06333/60 20 651

E-Mail: angelo.lizzi@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Fax: 06333/6020653

Servicezeit: Mo-Fr 9:00-10:00 Uhr, Mo 15:00-17:00 Uhr

PSP Battweiler Hauptstraße 15

Bernd Ibisch, Telefon: 06337/2099032

E-Mail: bernd.ibisch@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Angelo Lizzi, Telefon: 06337/2099031

E-Mail: angelo.lizzi@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Fax: 06337/2099133

Servicezeit: Mo-Fr 8:30-10:00 Uhr, Do 14:00-17:00 Uhr

Pflegestützpunkte in Pirmasens

PSP Pirmasens 1 Blocksbergstraße 54

Inge Rohr, Telefon: 06331/6080722

E-Mail: inge.rohr@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Katja Fothke, Telefon: 06331/6080723

E-Mail: katja.fothke@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Fax: 06331/6080724

Servicezeit: Mo-Fr 8:00-9:00 Uhr, Di 14:00-15:00 Uhr

PSP Pirmasens 2 Blocksbergstraße 54

Anna Kuntz, Telefon: 06331/1440158

E-Mail: anna.kuntz@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Inge Rohr, Telefon: 06331/1440157

E-Mail: inge.rohr@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Fax: 06331/6080724

Servicezeit: Mo-Fr 9:00-10:00 Uhr, Do 14:00-16:00 Uhr

Pflegestützpunkt in Zweibrücken

PSP Zweibrücken Poststraße 40

Meike Werkle

E-Mail: meike.werkle@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Dorothea Förch-Maier

E-Mail: dorothea.foerch-maier@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Telefon: 06332/800897

Fax: 06332/800898

Servicezeit: Mo-Fr 8:30-10:00 Uhr, Do 13:30-15:30 Uhr



20.2 COMPASS PRIVATE PFLEGEBERATUNG

Privatversicherte und ihre Angehörigen können sich bei Fragen rund um das Thema Pflege an Compass private Pflegeberatung wenden. Die Ratsuchenden erreichen die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater von Compass unter der kostenfreien Servicenummer 0800 101 88 00. Die Expertinnen und Experten der telefonischen Beratung stehen montags bis freitags von 8:00-19:00 Uhr und samstags von 10:00-16:00 Uhr bei Informations- und Beratungsbedarf zur Verfügung. Die telefonische Pflegeberatung steht allen Ratsuchenden unabhängig vom Versichertenstatus offen und erfolgt auch anonym.

In Pirmasens steht Sabine Sand für die persönliche Beratung zur Verfügung. Sie kommt zu den Ratsuchenden nach Hause oder in eine Einrichtung. Die Pflegeberatung erfolgt aufsuchend, um die Familie nicht unnötig zu belasten und sich ein Gesamtbild von der Pflegesituation machen zu können. Auch die aufsuchende Beratung ist für Privatversicherte und ihre Angehörigen kostenfrei.

Die Compass-Pflegeberaterinnen und -Pflegeberater informieren und begleiten die Familien bei der Antragstellung auf Leistungen aus der Pflegeversicherung, beim Begutachtungsverfahren durch den Medizinischen Dienst der Privaten MEDICPROOF und bei der Organisation

der Pflegesituation. Angehörige informieren sich besonders häufig über Entlastungsmöglichkeiten im Pflegealltag. Hier können die Beraterinnen und Berater aufgrund ihrer guten Vernetzung sowie ihrer Kenntnisse über Angebote vor Ort den Ratsuchenden zur Seite stehen und Entlastungsangebote aufzeigen.

Dabei arbeitet Compass neutral und unabhängig. Empfehlungen sprechen die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater keine aus. Die Begleitung durch die Compass-Pflegeberaterinnen und -Pflegeberater kann je nach Wunsch der Familie von einem einmaligen Hausbesuch bis hin zu einer längerfristigen Begleitung der Pflegesituation reichen.

Compass private Pflegeberatung

Sabine Sand, Team Südwestpfalz

Zentrale:

Gustav-Heinemann-Ufer 74 C

50968 Köln

Telefon: 0221/93332-452

Fax: 0221/93332-7452

E-Mail: sabine.sand@compass-pflegeberatung.de

Website: www.compass-pflegeberatung.de



21. LANDESBERATUNGSSTELLE „BARRIEREFREI BAUEN UND WOHNEN“

Die Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“ bietet bei der Verbraucherberatungsstelle in Pirmasens Beratung zu Fragen des barrierefreien Bauens und Wohnens an. Barrierefreies Bauen legt den Grundstein für ein lebenslanges und komfortables Wohnen. Eine intelligente Planung verursacht kaum Mehrkosten und macht nachträgliche, teure und aufwändige Umbauten meist überflüssig. Im Hinblick auf die sich verändernde Altersstruktur der Bevölkerung will die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass die Weichen richtig gestellt und Bedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, alten- und behindertengerechte Wohn- und Lebensräume zu planen und zu schaffen. Die meisten älteren und behinderten Menschen möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Wohnung leben. Das Problem dabei ist: „Standardwohnungen“ sind nicht auf die Bedürfnisse älterer oder behinderter Menschen zugeschnitten. Wenn die Sehkraft nachlässt, man sich nur noch schwer bücken kann, durch Unfall oder Krankheit eine Behinderung eintritt, werden alltägliche Handgriffe zum Problem. Glatte Fußböden, Stolperkanten, zu schmale Türen, die hohe Badewanne - oft scheint der Umzug ins Alten- oder Behindertenheim unumgänglich. Die Landesberatungsstelle will unter Beweis stellen, dass es bei richtiger Planung auch andere Lösungsmöglichkeiten gibt.

Erfahrene Architektinnen und Architekten der Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen beraten Sie kostenlos und firmenneutral zu folgenden Themen:

- Planung von Neubauten
- Umbau – Wohnungsanpassung
- Hilfe bei der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen
- Bautechnische Fragen
- Hilfsmittel für den Alltag
- Wohnumfeldverbesserungen
- Informationen zur Finanzierung und Förderung

Für die kostenlose Beratung kann ein Termin bei der:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Beratungsstelle Pirmasens

Exerzierplatzstraße 1, 66953 Pirmasens

Telefon: 06331/12160

E-Mail: vb-ps@vz-rlp.de

oder Telefon: 06131/223078 (zur direkten Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung) vereinbart werden.

Weiterhin möchten wir auf ein neues Serviceportal im Internet unter www.barrierefreie-immobilie.de verweisen.

22. LANDESBERATUNGSSTELLE NEUES WOHNEN - PFLEGEWOHNEN

Die Landesberatungsstelle Neues Wohnen Rheinland-Pfalz ist bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz e.V. in Mainz (LZG) angesiedelt.

Landesberatungsstelle Neues Wohnen RLP

Frau Stephanie Mansmann

Telefon: 06131/2069-29

smansmann@lzg-rlp.de

Wohnen in einer Wohngemeinschaft bei Pflege- und Betreuungsbedarf

Lebensqualität im Alter bedeutet gut zu wohnen, soziale Kontakte zu haben und bei Bedarf gute Pflege- und Betreuungsleistungen zu erhalten. Für Menschen, die aufgrund altersbedingter körperlicher oder geistiger Einschränkungen (z.B. Menschen mit Demenz) nicht mehr in ihrer eigenen Häuslichkeit verbleiben können, ist das Wohnen in einer

Wohn-Pflege-Gemeinschaft (WPG) eine gute Alternative. In der Praxis zeigt sich, dass Wohn-Pflege-Gemeinschaften es Menschen mit Pflege- bzw. Unterstützungsbedarf ermöglichen können, in einer vertrauten häuslichen Atmosphäre nach dem individuellen Lebensrhythmus und den persönlichen Vorlieben und Bedürfnissen zu leben.

Was sind Wohn-Pflege-Gemeinschaften?

In einer großen Wohnung oder in einem Haus leben bis zu acht bzw. bis zu zwölf Menschen zusammen. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat einen persönlichen Wohnbereich. Zudem teilt sich die Gruppe Gemeinschafts- und Wirtschaftsräume. Lebensmittelpunkt ist die Wohnküche, in der die Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam kochen, Hausarbeiten verrichten und den Alltag verbringen. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohn-Pflege-Gemeinschaft gestalten mit Unterstützung ihren individuellen Lebensraum und bestimmen ihren Tagesablauf, etwa mit gemeinsamem Einkaufen, Ko-

chen oder Spaziergehen. Je nach Bedürfnis können sie sich aktiv beteiligen, einfach nur dabei sein oder sich in ihre Privatsphäre zurückziehen. Als eigenständige Mieterinnen und Mieter wählen sie in der Regel gemeinschaftlich, wer sie betreut, pflegt und wer als neues Mitglied einzieht.

Welche Organisationsformen gibt es?

Das Land Rheinland-Pfalz setzt sich für den Ausbau neuer Wohnformen ein, in denen gemeinschaftliches Wohnen mit individuell angepasster Pflege und Betreuung verbunden ist. Das Landesgesetz über Wohnformen- und Teilhabe (LWTG) hat die Grundlagen dafür geschaffen. Es unterscheidet zwischen zwei Organisationsformen:

- Selbstorganisierte Wohngemeinschaften (§ 6 LWTG): Hier organisieren und gestalten die Bewohnerinnen und Bewohner die Pflege und Dienstleistungen selbst. Diese Form der Wohngemeinschaft unterliegt keiner staatlichen Aufsicht.

- Eigenständig betreute Wohngruppen (§ 5 LWTG): Auch hier haben die Bewohnerinnen und Bewohner die Wahlfreiheit bezüglich der Anbieter für Dienstleistungen und Pflege. Im Unterschied zu den „selbstorganisierten Wohngemeinschaften“ übernimmt hier aber ein Dienst oder der Vermieter die Organisation der notwendigen Tätigkeiten. Bei dieser Form der Wohngemeinschaft müssen gesetzliche Vorgaben erfüllt sein, die auch überprüft werden.

Die Entscheidung über die rechtliche Einordnung einer Wohngruppe in eine der beiden Kategorien trifft die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe. Kennzeichnend für beide Wohnformen ist, dass die Bewohnerinnen und Bewohner die Wahlfreiheit haben, welche Dienstleistungen „eingekauft“ werden.

Wie sind die Angehörigen und/oder Betreuer/innen in die Wohn-Pflege-Gemeinschaften eingebunden?

Ein wichtiges Merkmal beider Wohnformen ist die Einbindung von Angehörigen, Nachbarn und Ehrenamtlichen. Deren Engagement ist erwünscht und erforderlich. Sie sollten als Vertrauenspersonen in die Wohnpflegegemeinschaft eingebunden sein. Mit ihren Besuchen können sie den Alltag mit gestalten, die familiäre, häusliche Atmosphäre unterstützen und sich für eine hohe Lebensqualität einsetzen.

Wie sieht die Betreuung und pflegerische Unterstützung aus?

Die Bewohnerinnen und Bewohner entscheiden selbst, wie Grundpflege, Behandlungspflege, hauswirtschaftliche Versorgung oder

soziale Betreuung organisiert und geleistet wird. Die ausgewählten Dienstleister begleiten und betreuen die Bewohnerinnen und Bewohner nach ihren individuellen Bedürfnissen.

Wie setzen sich die Kosten in einer Wohngruppe bzw. Wohngemeinschaft zusammen?

Im Unterschied zu einer stationären Einrichtung werden die Kosten in Wohnpflegegemeinschaften nicht monatlich an eine Institution entrichtet, sondern jeweils gesondert an unterschiedliche Leistungserbringer bezahlt.

Die Kosten für die Wohnung (Kaltmiete, Neben- und Heizkosten) sind an den Vermieter zu zahlen. Das Haushaltsgeld wird gemeinschaftlich verwaltet. Davon sind Verpflegung und tägliche Gebrauchsgüter zu bezahlen. Für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sollte eine Rücklage gebildet werden. Kosten für die Betreuung im Alltag sind an den Dienstleister oder an Angestellte zu zahlen. Die Pflege wird in der Regel von einem ambulanten Pflegedienst erbracht und über die Leistungen der Pflegeversicherung finanziert, sofern die Bewohner die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

Kann eine Bewohnerin oder ein Bewohner diese Kosten absehbar nicht aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen aufbringen, ist es ratsam, bereits frühzeitig mit dem zuständigen Sozialhilfeträger in Kontakt zu treten, um die Ansprüche auf Sozialhilfe zu klären.



23. INFORMATIONS- UND BESCHWERDETELEFON PFLEGE UND WOHNEN IN EINRICHTUNGEN

Das Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen der Verbraucherzentrale ist eine wichtige Anlaufstelle rund um das Thema Pflege. Die Mitarbeiter informieren und beraten bei Problemen in der ambulanten und stationären Pflege, bei Fragen zur Abrechnung oder Vertragsgestaltung von Pflegediensten sowie Alten- und Pflegeheimen, bei Fragen zur Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder zu Pflegegraden und einzelnen Pflegeleistungen. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt vertraulich. Die Mitarbeiterinnen des Beschwerdetelefons informieren und beraten:

- zu allen Fragen rund um die Pflegeversicherung, z.B. Pflegegeldzahlung, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, besondere Betreuungsleistungen
- dem Verfahren zur Einstufung in einen Pflegegrad einschließlich des Führens des Widerspruchsverfahrens
- zur Frage der legalen Beschäftigung von Personen in Haushalten mit Pflegebedürftigen
- zu Verträgen und Abrechnungen von ambulanten Pflegediensten und stationären Einrichtungen

Außerdem ist das Informations- und Beschwerdetelefon Anlaufstelle für Beschwerden von Bewohnerinnen, Mitarbeiterinnen und anderen Interessierten, wenn es um das Wohnen in Einrichtungen nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) geht.

Hier arbeiten die Mitarbeiterinnen des Beschwerdetelefons vertrauensvoll mit der zuständigen Behörde zusammen. Sie erreichen das Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen montags bis freitags von 10 Uhr bis 13 Uhr sowie donnerstags von 14 Uhr bis 17 Uhr unter der Rufnummer 06131/28 48 41.

Schriftliche Anfragen rund um das Thema Pflege richten Sie bitte an pflege@vz-rp.de oder an die Postanschrift: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. Postfach 41 07, 55031 Mainz
Telefon: 06131/28 48 41
Fax: 06131/28 48 70

24. UNABHÄNGIGE PATIENTENBERATUNG DEUTSCHLAND UPD

Bei ihrer Arbeit versteht sich die UPD als Lotse, Wegweiser und Berater in einem Gesundheitswesen, das geprägt ist durch viele Akteure mit teilweise unterschiedlichen Zielen. Die Ratsuchenden erhalten Informationen, Beratung und Unterstützung – frei von Interessen der Krankenkassen, Ärzte, pharmazeutischen Industrie und anderen Akteuren. Dadurch sollen Betroffene leichter sachgerechte Entscheidungen treffen können, in Konfliktsituationen unterstützt werden und ihre Position als eigenverantwortliche Teilnehmer im Gesundheitswesen stärken.

Das unabhängige, neutrale und kostenfreie Beratungsangebot umfasst:

- die persönliche Beratung vor Ort in einer von 21 Beratungsstellen,
- das bundesweit kostenfreie Beratungstelefon 0800 0117722
- die überregionale Arzneimittelberatung.

Unabhängige Arzneimittelberatung für Patienten:

Der Arzneimittelberatungsdienst ist ein themenspezifisches überregionales Beratungsangebot der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland in Zusammenarbeit mit der medizinischen Fakultät der Universität Dresden. Der Arzneimittelberatungsdienst berät bundesweit und kostenfrei zu allen Fragen der Arzneimittelanwendung und Arzneitherapie.

Technische Universität Dresden, Institut für Klinische Pharmakologie Fetscherstraße 74, 01307 Dresden, Telefon: 0800/0117725

UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH
Hohenzollernstraße 73, 67063 Ludwigshafen, Telefon: 0800/0117725

Barrierefreier Zugang: Der Zugang zur Beratungsstelle kann über eine rollstuhlgerechte Rampe erfolgen. Die Beratungsstelle verfügt über barrierefreie Sanitäranlagen.

25. ANSPRECHPARTNER FÜR ÄLTERE MENSCHEN IM LANDKREIS SWP

Leitstelle „Älter werden“

Karina Frisch
Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66954 Pirmasens
Telefon: 06331-809-333, E-Mail: k.frisch@lksuedwestpfalz.de

Seniorenbeirat

Seit seiner Gründung im Jahr 1994 vertritt der Seniorenbeirat die Interessen der älteren Generation und bringt als Sprachrohr der Senioren spezifische Fragen in den politischen Prozess ein. So erhalten die Anliegen das nötige Gewicht bei den zuständigen Ansprechpartnern und Institutionen. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder wahren in ihrer Arbeit politische und weltanschauliche Neutralität. Die Organisation ist zuständig für alle Verbandsgemeinden, und zwei ihrer Delegierten vertreten den Landkreis Südwestpfalz bei der Landesseniorenvertretung.

Herbstwind Seniorenzeitung

Um mitzuentscheiden und das Leben eigenständig zu gestalten, benötigen Senioren aktuelle und zuverlässige Informationen sowie Kontakte für aktiven und konstruktiven Meinungsaustausch. Aus diesem Gedanken heraus wurde bereits im November 1994 die erste gedruckte Version von „Herbstwind“ herausgegeben – von Senioren für Senioren. Inzwischen wird die Publikation jährlich im Mai und November kostenlos im Landkreis Südwestpfalz und der Stadt Zweibrücken verteilt.

Internetportal www.Herbstwind-Online.de

Neben der Printversion der Zeitschrift bietet der Landkreis mit herbstwind-online ein weiteres Medium, das den Leserinnen und Lesern als Forum zur Kommunikation und Information dient. In diesem Forum informieren sich Senioren über für sie interessante Themen. Das Spektrum reicht dabei von Pflege über Demenz, Ehrenamt, Freizeitgestaltung, Geschichte bis hin zu Gesundheits- und Sicherheitstipps. Dieses Portal hat Herbstwind an die Zukunft angeschlossen.

Wer sich selbst aktiv an den Inhalten beteiligen möchte: die Kreisvolkshochschule vermittelt Seniorinnen und Senioren, was sie als Online-Mitarbeiter wissen müssen.

Sicherheitsberater für Senioren

Furcht vor Kriminalität ist unter Senioren ein verbreitetes Phänomen. Die Angst, Opfer einer Straftat zu werden, führt häufig zu einer zu-



rückgezogenen Lebensweise älterer Menschen. Hier kommen ehrenamtliche Sicherheitsberater zum Einsatz. Seit 1997 werden im Bereich der Polizeidirektion Pirmasens engagierte Bürgerinnen und Bürger entsprechend ausgebildet. Sie klären speziell Senioren über Gefahren im Haushalt, im Straßenverkehr sowie durch Trickbetrüger auf und nehmen ihnen die Ängste durch praktische Ratschläge.

Auf diese Weise unterstützen sie die Polizei in ihrer Präventionsarbeit. Die Beratungen bieten u.a. Informationen über Themen wie Sicherung der Wohnung, Haustür- und Straßenkriminalität, Kaffeefahrten, Reisegewinne. Die ausgebildeten Seniorinnen und Senioren sind vor Ort Ansprechpartner und stehen auch für Vorträge zur Verfügung.

Netzwerk Ehrenamt

In der Versorgungsregion Südwestpfalz gibt es eine große Anzahl von Initiativen, Vereinen und Verbänden, in denen sich Freiwillige engagieren. Das Netzwerk Ehrenamt Südwestpfalz informiert interessierte Bürgerinnen und Bürger über die zahlreichen und vielfältigen Einsatzmöglichkeiten.

Das Netzwerk Ehrenamt Südwestpfalz wurde 2012 in der Trägerschaft des Landkreises Südwestpfalz gegründet. Mitverantwortlich sind die Ehrenamtlichen aus dem ehrenamtlichen Besuchsdienst, der Seniorenbeirat des Landkreises Südwestpfalz, die Leitstelle Älterwerden der Kreisverwaltung Südwestpfalz und Personen aus verschiedenen sozialen Bereichen.

Netzwerk Demenz

Das Netzwerk Demenz ist ein Zusammenschluss verschiedener Institutionen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der für die Menschen verantwortlichen Kommunen der gemeinsamen Versorgungsregion der Städte Pirmasens, Zweibrücken und des Landkreises Südwestpfalz.

Ziel ist dabei die Verbesserung der Situation von Menschen mit Demenzerkrankungen. In diesem Netzwerk laufen die verschiedensten Sichtweisen und Kompetenzen zusammen und so gelingt es, umfassende Beratungs- und Hilfsangebote zu organisieren und vorzustellen. Die regelmäßigen Angehörigentreffen an den Stammtischen in Rodalben, Pirmasens und Zweibrücken sind hier beispielhaft zu nennen.

Ambulante Dienste der Johanniter in der Region Südwestpfalz



- Ambulante Pflege und Medizinische Versorgung
- Hausnotruf
- Pflege- und Wohnraumberatung
- Seniorencafé
- Ehrenamtlicher Besuchsdienst „Alt und allein“

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Westpfalz
Kaiserstraße 53
66955 Pirmasens
Tel. 06331 21180
www.johanniter.de/pirmasens

DIE JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben



26. ANRUF-SAMMELTAXI (AST)

Der Landkreis Südwestpfalz hat zur besseren Bedienung der Ortsge-meinden im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs in jeder Verbandsgemeinde einen Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr (AST-Verkehr) eingerichtet.

Der AST-Verkehr fährt nach einem festen Fahrplan, aber nur wenn man bis spätestens 60 Minuten vor der gewünschten Fahrt bei dem mit der Durchführung beauftragten Unternehmen anruft. Wichtig ist vor allem, dass eine Fahrt mit dem AST nicht mehr als der übliche Buspreis kostet. Die Fahrpläne der AST-Verkehre sowie weitere In-formationen erhalten Sie kostenlos bei der Kreisverwaltung Südwest-pfalz, Abteilung XI Verkehr, Brand- und Katastrophenschutz, Referat 111 ÖPNV, Straßen-verkehr Telefon: 06331/809-243.



27. MEHRGENERATIONENHÄUSER

27.1 Mehrgenerationenhaus Waldfischbach-Burgalben

Mehrgenerationenhäuser sollen den Zusammenhalt und den Aus-tausch der verschiedenen Lebensalter in Deutschland stärken.

Mehrgenerationenhäuser sind offene Tagestreffpunkte, in denen sich die Generationen wieder selbstverständlich begegnen und sich ge-genseitig helfen – ganz wie in einer Familie. Denn wo das Netzwerk der Großfamilie zur Ausnahme wird, sollen Mehrgenerationenhäuser Orte sein, an denen die gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt neu belebt wird.

Was das Mehrgenerationenhaus in Waldfischbach-Burgalben beson-ders macht: Da das Mehrgenerationenhaus an die Einrichtung für be-hinderte Menschen der GHG Pfalzblick im ASB GmbH in Waldfisch-bach-Burgalben (Haus Moosalb, Bahnhofstraße 8) angegliedert ist, ist die Integration von Menschen mit Behinderung ein großes Anliegen. Integration findet im Mehrgenerationenhaus einerseits statt, indem die Bewohnerinnen und Bewohner des Haus Moosalb stundenweise im Offenen Treff „Café am Bahnhof“ mitarbeiten (in Begleitung von Fachpersonal). Auf der anderen Seite sind Menschen mit Behinde-rung auch Gast im Café, sitzen gemeinsam mit Besucherinnen und Besuchern aus dem Umkreis (oftmals Stammgäste) an einem Tisch und werden so in die Gesellschaft integriert. Hinzu kommt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner auch an vielen Angeboten teilnehmen können. Somit wird mit dem besonderen Konzept nicht nur das Mit-einander der Generationen, sondern auch das Miteinander von Men-schen mit und ohne Behinderung gefördert.

Beispiele aus dem vielfältigen Angebot für Menschen aller Generati-onen im Mehrgenerationenhaus Waldfischbach-Burgalben:

Beratung

- Erziehungsberatung
- Gewaltpräventionskurse
- AIDS-Hilfe

Essen

- täglicher Mittagstisch (Mo-Fr)
- Frauenfrühstück
- Frühstücksbuffets
- Auf Rädern zum Essen – Mittagstisch für Senioren

Lernen/ Bildung/ Förderung

- Computerkurs
- ABC – Allgemeines Bildungs-Café
- Sprachkurse
- Kochkurse
- Tonworkshops
- Filz- und Nähkurse
- Bastelkurse

Sport

- Walking-Treff
- Fahrrad-Treff
- Yoga
- Qi Gong
- Tai Chi

Betreuung

- Ferienbetreuung für Grundschulkinder

Kultur

- Buchtauschbörse, Bücherflohmarkt
- Rückgabe-Service der Zentralbücherei Waldfischbach-Burgalben

Offene Begegnung/ Treffpunkt

- Baby-Bahnhof
- Mini-Club
- Flohmarkt
- Integration von Menschen mit Beeinträchtigung
- Café International
- Frauencafé international
- Demenz-Café „Vergissmeinnicht“
- FrauenRaum
- Treffpunkt für Schüler und Jugendliche
- Treffpunkt für Senioren, Arbeitslose und Mütter mit Kleinkindern

Sonstige Freizeitgestaltung

- Internet-Café
- Wanderausflüge

Bei Interesse am ausführlichen Kursprogramm können Sie sich direkt an die Ansprechpartner im Mehrgenerationenhaus wenden.

GHG Pfalzblick im ASB mbH

Haus Moosalb, Bahnhofstraße 8, 67714 Waldfischbach-Burgalben
Telefon: 06333/92450, Fax: 06333-924522

Mehrgenerationenhaus Büro

Sandra Sommer
Bahnhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben
Telefon: 06333/274787, E-Mail: mgh@ghg-asb.de

27.2 Mehrgenerationenhaus Zweibrücken

Das Mehrgenerationenhaus in der Trägerschaft des Deutschen Ro-ten Kreuzes, Kreisverband Südwestpfalz, ist eine Begegnungsstätte für Menschen aller Generationen. Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren treffen sich, reden miteinander, spielen, lernen und nutzen vielfältige Angebote. Das Mehrgenerationenhaus bietet Raum, um sich ungezwungen kennen zu lernen und gegenseitig von den Kom-petenzen des jeweils anderen zu profitieren. Zudem wird es zu einer Dienstleistungsdrehscheibe für Jung und Alt: Der für jeden offene Ort bietet eine Plattform für die gegenseitige Weitergabe eines altersüber-greifenden Wissens- und Erfahrungsschatzes.

Beispiele aus dem vielfältigen Angebot des Zweibrücker Mehrgene-rationenhaus:

- Internationaler Kaffee Treff
- Literarischer Kaffee Treff
- Senioren Kaffee Treff
- Kostenlose Sprachkurse
- Esperanto Kurs
- Mittagessen gekocht vom Profikoch
- Demenz-Cafe „Anno Dazumal“
- Tanztee für 50plus ein Mal monatlich
- Ferienfreizeiten für Kinder von 6 bis 12 Jahre
- Tabletkurs für Senioren in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Zweibrücken
- Strickcafé für Senioren
- Spielenachmittage für Senioren zwei Mal monatlich

Mehrgenerationenhaus Zweibrücken

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Südwestpfalz e.V.
Maxstraße 7, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/566130, Telefax: 06332/566180

28. SELBSTHILFEGRUPPEN

Die Außenstelle Pirmasens, der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) Pfalz, ist jeden Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40 - 42, beratend tätig. Ebenso wird eine Außensprechstunde in Zweibrücken, im Beratungs- und Informationszentrum, Zimmer 002, Poststraße 40, jeden 1. Mittwoch im Monat von 14:00 – 16:00 Uhr angeboten. Ansprechpartnerin für beide Orte ist Karina Frisch, jeweils zu erreichen unter Tel: 06331/809-333 und Email: frisch@kiss-pfalz.de. Die Aufgaben sind über Möglichkeiten und Grenzen der Selbsthilfe, über Gruppenangebote lokal und regional zu informieren

29. KOMMUNALER BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und dem Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen wurde verbindlich geregelt, dass bei bestimmten Maßnahmen und Vorhaben die Interessenvertretungen behinderter Menschen beteiligt werden müssen. Um diesen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, wird der Kreistag wieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages einen kommunalen Behindertenbeauftragten wählen. Derzeit wird ein Arbeitskreis zur Teilhabe behinderter Menschen gebildet. Von allen Verbandsgemeindeverwaltungen im Landkreis wird jeweils 1 Vertreter für diesen Arbeitskreis benannt. Aus diesem Arbeitskreis wird dem Kreistag 1 Mitglied vorgeschlagen und gewählt. Da der neue Behindertenbeauftragte des Landkreises Südwestpfalz derzeit noch nicht fest steht, kann dies zu gegebener Zeit nachgefragt werden bei:

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Verwaltungslotse Herr Schattner, Telefon: 06331/809-115
E-Mail: Verwaltungslotse@lksuedwestpfalz.de oder auf der Internetseite des Landkreises Südwestpfalz nachgelesen werden.

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Er:

- fördert aktiv die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit ihren unterschiedlichen Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben und nimmt eine Koordinierungsfunktion ein
- wirkt auf die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen hin

und bei besonderen Situationen in der Gruppe Hilfestellung zu geben. Die Selbsthilfegruppenarbeit wird unterstützt bei der Suche nach Räumlichkeiten, wird beraten zu Möglichkeiten der Darstellung und Präsentation, zu Vernetzungsmöglichkeiten der Gruppen in regionalen Arbeitskreisen und Fortbildungsangebote für Gruppensprecher. Die Kontakt- und Informationsstelle steht allen Gruppen und deren Teilnehmer als Ansprechpartner für Fragen, Lösungen schwieriger Situationen in der Gruppe und für anderen Unterstützungsbedarf offen und ist gerne behilflich beim Aufbau neuer Gruppen.

- ist Ansprechpartner (Wegweiserberatung, Informationsvermittlung) für Menschen mit und ohne Behinderungen, Verbände und Institutionen in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betreffen
- informiert und berät die Einwohner/innen sowie auch die Bauherren und Bauherrinnen öffentlicher und privater Institutionen im Landkreis Südwestpfalz im Hinblick auf die Belange Mobilitätseingeschränkter in Bezug auf die behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume, sowie auch des ÖPNV
- ist aktiv beteiligt an baulichen Maßnahmen für besondere Personengruppen entsprechend § 51 und § 44 Abs. 2 LBauO

Die Kommunalen Behindertenbeauftragten der Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie den Landesbehindertenbeauftragten Rheinland-Pfalz können Sie folgendermaßen erreichen:

Behindertenbeauftragter der Stadt Zweibrücken

Herr Gerd Kaufeld, Schillerstraße 4, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/871-187

Behindertenbeauftragter der Stadt Pirmasens

Herr Berthold Göllner, Exerzierplatzstraße 17, 66953 Pirmasens,
Telefon: 06331/842458

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Herr Matthias Rösch, Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, Telefon: 06131/165342

30. SOZIALPSYCHIATRISCHER DIENST

Psychisch kranken Menschen bietet der Sozialpsychiatrische Dienst der Abteilung Gesundheitswesen der Kreisverwaltung Südwestpfalz Unterstützung an:

Zielgruppe

- Psychisch kranke Menschen

Beschreibung des Angebotes

Beratung, Betreuung und Vermittlung von Hilfen

- Chronisch psychisch/psychotisch Erkrankte, auch in Verbindung mit einer Suchterkrankung
- Ältere Menschen mit psychiatrischen Störungen und deren Angehörige
- Menschen in Lebenskrisen mit psychischen Störungen
- Beratung und Hilfestellung in Betreuungsangelegenheiten und bei Maßnahmen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen
- Psychiatrische Begutachtung im Auftrag von Gerichten, Behörden und öffentlichen Dienststellen bzw. Arbeitgebern
- Einleitung von stationären und ambulanten Behandlungen
- Vermittlung und Koordination von Hilfen und Helfern, die häusliche Pflege erleichtern
- Vermittlung an Selbsthilfegruppen und Gesprächskreise
- Stützung und psychosoziale Betreuung von Betroffenen und Angehörigen
- Vermittlung von Terminen und Gesprächen mit Ärzten, Behörden und anderen sozialen Hilfsdiensten

Ansprechpartner

VG Dahn

Frau Schunck-Horch, Telefon: 06331/809-425,
E-Mail: m.schunck-horch@lksuedwestpfalz.de

VG Rodalben, VG Hauenstein

Frau Danner, Telefon: 06331/809-426,
E-Mail: a.danner@lksuedwestpfalz.de

VG Waldfishbach Burgalben, VG Pirmasens-Land

Herr Neu, Telefon: 06331/809-424,
E-Mail: w.neu@lksuedwestpfalz.de

Stadt Pirmasens

Frau Glöckler, Telefon: 06331/809-428
E-Mail: s.gloeckler@lksuedwestpfalz.de

Herr Jäckel, Telefon: 06331/809-427

E-Mail: t.jaeckel@lksuedwestpfalz.de

Stadt Zweibrücken, Verbandsgemeinde Zweibrücken Land, Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen-Wallhalben

Außenstelle Zweibrücken, Maxstraße 1, 66482 Zweibrücken

Herr Harig, Telefon: 06332/8061-13

E-Mail: s.harig@lksuedwestpfalz.de

Frau Marschall, Telefon: 06332/8061-23

E-Mail: a.marschall@lksuedwestpfalz.de

Weitere Informationen zu Hilfsangeboten, Ansprechpartnern, Diensten und Einrichtungen finden Sie außerdem im Psychosozialen Kursbuch der Versorgungsregion, welches Sie unter folgendem Link einsehen können: www.ssl-id.de/stadt-pirmasens.de/kursbuch.pdf

... Ihr Partner in Gesundheitsfragen.

Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH

kompetent - freundlich - nah

Pettenkofersstraße 22
66955 Pirmasens
Telefon: 06331/714-0
Telefax: 06331/714-1023
E-Mail: info@kh-pirmasens.de
Internet: www.kh-pirmasens.de

31. BROSCHÜRE BARRIEREFREIER TOURISMUS „SÜDWESTPFALZ“

Auf 56 bunten Seiten werden insgesamt 31 Ausflugsziele, 18 Unterkünfte, 2 Campingplätze, 13 Restaurants und 7 Handybike-Touren dargestellt. Alle aufgeführten Angebote wurden von Mitch Schreiner, selbst ein Betroffener vor Ort, unter die Räder genommen. Die DIN-Normen wurden hierbei bewusst außer Acht gelassen und viel mehr auf eine genaue Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten Wert gelegt. Somit kann der Gast entscheiden, ob das Angebot für ihn passt.

Wenn auch der Schwerpunkt der Angebote sich in der Urlaubsregion Südwestpfalz befindet, wurden die wichtigsten Sehenswürdigkeiten der Pfalz, immer unter der Voraussetzung, dass sie barrierefrei sind, nicht außen vor gelassen. So finden sich neben den Highlights aus dem Pfälzerwald, wie beispielsweise dem Biosphärenhaus mit Baumwipfelpfad in Fischbach, dem Dynamikum in Pirmasens und dem Felsenland Badeparadies in Dahn, auch viele Angebote aus der gesamten Pfalz, ja sogar aus dem angrenzenden Frankreich wieder. Ob Hambacher Schloss, Sealife in Speyer, oder das Fußballstadion Betzenberg, Heimat des 1. FCK, die Bedeutendsten sind dabei.



Neben diesen Ausflugszielen, die eine Barrierefreiheit wenigstens erwarten lassen, finden sich aber auch sehr überraschende Angebote. So kann man selbst als Querschnittsgelähmter Fallschirm springen, auf Bäume klettern, oder ein Bergwerk besichtigen.

Aber auch das Thema Shopping, durch den Schuh-Outletverkauf in Hauenstein und das große Fashion Outlet in Zweibrücken, ein bedeutendes Urlaubsthema der Region, ist vertreten.

Die Broschüre kann über den Link auf der Homepage der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter der Rubrik Bürgerservice/Abteilungen/Soziales angeschaut und heruntergeladen werden.

Weiterhin kann die Broschüre kostenlos bei der Südwestpfalz Touristik e.V. unter Tel. 06331/809126 oder per E-Mail unter info@suedwestpfalz-touristik.de angefordert werden.

Urlaub und Pflege in Dahn

Das Conrad-von-Wendt-Haus und die Ökumenische Wasgau-Sozialstation e.V. Dahn bieten ein gemeinsames Angebot für einen Urlaub im Dahner Felsenland in einer barrierefreien Unterkunft mit pflegerischer Versorgung an.

Das Gästehaus des Conrad-von-Wendt-Hauses liegt direkt am Naturpark Pfälzerwald unterhalb der Burgruine Altdahn-Grafendahn-Tanstein. Das Gebäude ist insgesamt barrierefrei gebaut. Es stehen zwölf Zimmer als Einzel- oder Zweibettzimmer mit Dusche/WC zur Verfügung. Es gibt einen Gruppenraum mit TV, einen Fitnessraum sowie eine Kapelle. Im Haus befindet sich eine Physiotherapiepraxis. Das Haus verfügt über eine Garten- und Parkanlage mit Grillplatz, außerdem besteht die Möglichkeit Fahrräder unterzustellen.

Sofern eine pflegerische Versorgung benötigt wird, bietet die Ökumenische Wasgau-Sozialstation e.V. Dahn ihre Dienste an.

Kontaktdaten für die Reservierung der Unterkunft:
Conrad-von-Wendt-Haus, Pirminiusstraße 1, 66994 Dahn
Telefon: 06391/9190, E-Mail: info@cvw-haus.de

Kontaktdaten für die Organisation der pflegerischen Versorgung:
Ökumenische Wasgau-Sozialstation, Schulstraße 11, 66994 Dahn
Telefon: 06391/910120, E-Mail: info@wasgau-sozialstation-dahn.de

32. VERGÜNSTIGUNGEN FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Eine möglichst umfassende Eingliederung der behinderten Menschen ist eine vordringliche Aufgabe für Staat und Gesellschaft. Das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ und eine Reihe anderer gesetzlicher Bestimmungen räumen den schwerbehinderten Menschen eine Vielzahl unterschiedlicher Vergünstigungen ein.

Schwerbehindertenausweis

Der Ausweis gilt als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft. Als schwerbehindert gilt man, wenn der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt. Es besteht aber keine Pflicht für schwerbehinderte Menschen einen Schwerbehindertenausweis zu haben.

Der Antrag auf Feststellung einer Behinderung muss schriftlich gestellt werden. Für behinderte Menschen aus Pirmasens, Zweibrücken und dem Landkreis Südwestpfalz ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau (früher Versorgungsamt) zuständig. Die Antragsformulare können Sie sich zuschicken lassen oder im Internet unter www.lsjv.rlp.de/bürgerportale/service ausfüllen und ausdrucken. Ärztliche Gutachter stellen den GdB und das Vorliegen von Merkzeichen fest. Diese sind dann auf dem Schwerbehindertenausweis ersichtlich.

In der Regel ist der Schwerbehindertenausweis nur befristet gültig und muss rechtzeitig verlängert werden. Außerdem müssen Veränderungen des gesundheitlichen Zustands (Verbesserung und Verschlechterung) dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mitgeteilt werden. Der Schwerbehindertenausweis wird seit dem 01.01.2015 nur noch als Plastikkarte in Größe einer Scheckkarte ausgegeben. Die alten Ausweise sind aber weiterhin gültig und müssen nicht gegen neue eingetauscht werden.

Wenn bestimmte Merkzeichen vorliegen, können dadurch Nachteilsausgleiche gewährt werden. So ist z.B. bei Vorliegen des Merkzeichens „RF“ und einem GdB von mindestens 60 eine Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht möglich. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (ehemals GEZ) unter der Telefonnummer 0221 5061-0 (Zentrale).



Hilfe und Service

**Deutsches
Rotes
Kreuz**

**Beim Roten Kreuz
in besten Händen**



**HausnotrufService
MenüService
PflegeService
HaushaltsService
Gästehaus für Pflege**

**Deutsches
Rotes
Kreuz**

06332 - 3735

Ihr Rotes Kreuz in der Südwestpfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Reiterstraße 16
76829 Landau
Telefon: 06341/26-1

Parkausweis

Wer auf einem Behindertenparkplatz parken möchte, benötigt den blauen „Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union“. Der Schwerbehindertenausweis erlaubt das Parken auf Behindertenparkplätzen nicht.

Den Parkausweis können schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) und „Bl“ (Blind) erhalten. Ausgegeben werden die Parkausweise von den Verbandsgemeindeverwaltungen. Schwerbehinderte Menschen, die in Pirmasens oder Zweibrücken wohnen, müssen sich an die jeweiligen Stadtverwaltungen wenden.

Fahrten im Öffentlichen Personennahverkehr

Personen mit den Merkzeichen „G“, „aG“, „Gl“, „Bl“ oder „H“ können beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Wertmarken beantragen. Diese kosten für ein Jahr 80,00 Euro, für ein halbes Jahr 40,00 Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Wertmarken auch kostenlos gewährt werden. Mit dem Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit Wertmarke können Busse und Bahnen im Nahverkehr kostenlos genutzt werden. Liegt das Merkzeichen „B“ vor, kann eine Begleitperson unentgeltlich mitfahren.

Ermäßigte Bahncard

Mit der Bahncard 25 sparen Reisende 25 % auf den Normalpreis und die Sparpreise des Fernverkehrs. Mit der Bahncard 50 sparen Reisende 50 % auf den Normalpreis der Bahnreise. Schwerbehinderte Menschen ab einem GdB von 70, Rentner, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen sowie Senioren ab 60 Jahren können die Bahncard zu einem ermäßigten Preis erwerben.



33. SCHULDNERBERATUNG

Schuldnerberatungsstelle der Kreisverwaltung Südwestpfalz Anerkannte Insolvenzberatungsstelle

Überschuldungssituation in Deutschland:

In der Bundesrepublik Deutschland sind schätzungsweise 6,7 Millionen Haushalte überschuldet. Kreditaufnahme und Verschuldung sind heute normale wirtschaftliche Vorgänge, nicht nur im Bereich von Unternehmen, sondern auch für private Haushalte. Sie sind vertretbar, solange die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem verfügbaren Einkommen bezahlt werden können. Die Probleme beginnen aber, wenn dies nicht oder nicht mehr möglich ist. Man spricht dann nicht mehr von „Ver“-schuldung, sondern von „Über“-schuldung. Die Ursachen der Überschuldung sind vielfältiger Natur:

- Arbeitslosigkeit
- niedrige Einkommen
- Probleme bei der Haushaltsführung
- Scheidungen
- Suchterkrankungen
- unvorhergesehene Ereignisse
- mangelnde Rücklagen und andere Gründe

Mehr und mehr Menschen können sich von den anwachsenden Schulden nicht mehr allein befreien. Es entstehen familiäre Probleme, viele verlieren den Arbeitsplatz. Am Ende steht oft ein Abgleiten in Sozialhilfebedürftigkeit. Wir bieten nichtselbständigen Bürgern aus dem Landkreis Südwestpfalz folgende Hilfsmöglichkeiten:

- Psychosoziale, präventive Beratung
- Klärung der Ursachen, finanzielle Lebensplanung, Handlungsalternativen.
- Haushaltsberatungen
- Erstellen eines Haushaltsplanes, Einsparmöglichkeiten, wirtschaftliche Haushaltsführung.
- Existenzsicherung
- Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts, Überprüfung von Pfändungsbeträgen, Hilfen zum Erhalt der Wohnung, Hilfen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes.
- Forderungsüberprüfung
- Aktualisierung der Schuldenunterlagen
- Regulierung und Entschuldung
- Ermittlung der verfügbaren Geldmittel, Kalkulation von Zahlungsplänen, Verhandlungen mit Gläubigern
- Insolvenzberatung, Informationsmaterial, Außergerichtliches Ein-

gungsverfahren, Ausstellen notwendiger Bescheinigungen für den Insolvenzeröffnungsantrag

Was Sie mitbringen sollten:

- Einkommensnachweise (Lohnabrechnungen o.ä.)
- Unterlagen bezüglich regelmäßiger Ausgaben (Miete etc.)
- Alle Unterlagen über Ihre Verbindlichkeiten (z.B. Kreditverträge, Kontoauszüge, Mahnschreiben, Titel etc.)

Terminvereinbarungen sind bei folgenden Ansprechpartnerinnen der Kreisverwaltung Südwestpfalz möglich:

Frau Glöckler, Telefon: 06331/809-428 (nachmittags)
Frau Sefrin-Lelle, Telefon: 06331/809-127
Frau Ritschi, Telefon: 06331/809-252



Landesforsten
Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

HAUS DER NACHHALTIGKEIT

im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen

BARRIEREFREI

„Gebaute Nachhaltigkeit mit einer Menge drin, viel Abwechslung drumherum und jeden Sonntag etwas los!“

Haus der Nachhaltigkeit
Johanniskreuz 1a, 67705 Trippstadt
+49 (63 06) 92 10-130
hdn@wald-rlp.de
Öffnungszeiten:
tägl. 10 - 17 Uhr (außer Samstag)

Eintritt frei!

[hdn-pfalz.de]



34. DAS BETREUUNGSGESETZ (BTG)

Für volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, kann eine Betreuung vom Amtsgericht angeordnet werden. Die Betreuung kann von dem Betroffenen selbst beantragt oder von Dritten angeregt werden. Ein Betreuer kann vom Betreuungsgericht bestellt werden, wenn nachstehende Voraussetzungen vorliegen:

- der Betroffene muss volljährig sein
- er kann seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen
- Ursache dafür muss eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung sein
- die Bestellung eines Betreuers muss erforderlich sein
- der Betroffene selbst muss in die Betreuung einwilligen

Die Bestellung eines Betreuers gegen den Willen eines Betroffenen ist nur dann möglich, wenn der Betroffene tatsächlich keinen freien Willen bilden kann. Diese Voraussetzung stellt eine hohe Hürde dar und dient der Wahrung der Grundrechte von Betroffenen.

Als Betreuer kommen in Frage:

- ehrenamtlich tätige Einzelpersonen wie z. B. Verwandte, nahe Angehörige, Bekannte usw.
- Berufsbetreuer (freiberufliche Betreuer, Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer)

Vorrang vor einem Berufsbetreuer hat der ehrenamtliche Betreuer. Der Betreuer wird für bestimmte Aufgabenkreise bestellt. In diesen Aufgabenkreisen z. B. Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge usw. muss er in der Lage sein, die rechtlichen Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn zu unterstützen.

Nähere Auskünfte zum Betreuungsgesetz erhalten Sie beim:

Amtsgericht
Betreuungsgericht
Bahnhofstraße 22-26
66953 Pirmasens
Telefon: 06331/871 237

Amtsgericht
Betreuungsgericht
Herzogstraße 2

66482 Zweibrücken, Telefon: 06332/805 4420
oder 06332/805 184

Betreuungsverein des Sozialdienstes
Katholischer Männer und Frauen (SKFM)
Schloßstraße 26, 66953 Pirmasens
Telefon: 06331/1445911

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt (AWO)
für den Kreis Südwestpfalz e.V.,
Zweibrücker Str. 3-5, 66953 Pirmasens
Telefon: 06331/2160222

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Zweibrücken
Schillerstraße 14, 66482 Zweibrücken, Telefon: 06332/16014

Betreuungsverein der Behindertenhilfe Westpfalz,
Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl
Telefon: 06371/934369

Betreuungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz,
Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens,
Telefon: 06331/809 144



35. VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation (z.B. Unfall, Krankheit, Alter) alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d.h. er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

- Durch eine Vorsorgevollmacht wird eine andere Person (widerruflich) ermächtigt, den Vollmachtgeber in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.
- Der Bevollmächtigte kann rechtswirksam für den Vollmachtgeber handeln.
- Die Vollmacht gilt ab dem in ihr bestimmten Zeitpunkt oder ab dem Zeitpunkt, ab dem diese dem Vollmachtnehmer vorliegt.
- Sie beinhaltet die Bedingungen / Wünsche sowie Aufgaben, die der Vollmachtnehmer bestimmt hat.

Welche Inhalte sollte eine Vorsorgevollmacht enthalten?

36. BETREUUNGSVERFÜGUNG

Haben Sie eine Vorsorgevollmacht erteilt, braucht das Amtsgericht keinen Betreuer mehr für Sie zu bestellen. Es kann aber durchaus gute Gründe geben, die es sinnvoll erscheinen lassen, doch auf die rechtliche Möglichkeit einer Betreuung zurückzugreifen. Für diesen Fall ist es zweckmäßig, dass Sie bereits verfügt haben, wer z. B. Ihr Betreuer werden soll.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

- In einer Betreuungsverfügung wird eine Person benannt, die im Notfall als Betreuer zur Vertretung in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten befugt sein soll.
- Im Gegensatz zum Bevollmächtigten wird der Betreuer vom Vormundschaftsgericht als gesetzlicher Vertreter bestellt, falls eine Betreuung erforderlich wird.
- Erforderlich ist die Betreuung, wenn man seine Angelegenheiten ganz oder zum Teil nicht mehr selbst besorgen kann.

Vermögenssorge:

- Man beachte hierbei, dass die Bank / Sparkasse auf ihre eigenen Vollmachten zurückgreifen

Aufenthaltsbestimmungsrecht und Wohnungsangelegenheiten Gesundheitsvorsorge

Sonstige laufende vertragliche und persönliche Angelegenheiten

Hinweis:

- Je detaillierter die Vollmacht abgefasst ist, desto eher ist die Umsetzung des Willens des Vollmachtgebers gewährleistet. Die Vorsorgevollmacht ist nicht formgebunden, es gibt jedoch vom Bundesministerium erstellte Formulare.
- Insbesondere sollte die Vollmacht über den Tod hinaus Gültigkeit haben (damit z. B. Bestattungsangelegenheiten geklärt werden können); Erbangelegenheiten sind dagegen gesondert in einem Testament zu regeln.
- Die Broschüre „Betreuungsrecht“ erhalten Sie kostenlos beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, aber auch bei der Betreuungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz.

- Der Betreuer unterliegt der Kontrolle des Vormundschaftsgerichtes.

Welchen Inhalt sollte eine Betreuungsverfügung enthalten?

- Persönliche Daten zu der Person, die vom Vormundschaftsgericht als gesetzlicher Vertreter bestellt werden soll (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort).
- Ggf. Hinweis, wer die Betreuung auf gar keinen Fall führen soll.
- Benennung der Aufgabenkreise, die der gesetzliche Betreuer wahrnehmen soll (Inhalte: siehe Vorsorgevollmacht).
- Hinweise, welche Ihrer Wünsche der gesetzliche Betreuer umsetzen soll, soweit es ihm möglich und zumutbar ist.

37. PATIENTENVERFÜGUNG

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Sie können in der Patientenverfügung auch Wünsche äußern oder bloße Richtlinien für die behandelnden Ärzte und das Behandlungsteam aufnehmen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung zu schildern. Auf diese Weise können Sie trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung nehmen und damit ihr Selbstbestimmungsrecht wahren.

An wen richtet sich die Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an eine bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreterin oder einen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung erhalten.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Es gibt keine bestimmten Formvorschriften für eine Patientenverfügung. Sie kann deshalb mündlich oder schriftlich erfolgen, auch mit Hilfe eines Notars erstellt werden. Es ist empfehlenswert, sie schriftlich niederzulegen, weil dann der darin geäußerte Wille leichter nachweisbar ist. Das bietet eine bessere Gewähr dafür, dass Ihr Wille beachtet wird. Mündliche Äußerungen werden in der Praxis sicher nur in Ausnahmefällen so konkret und nachweisbar sein, dass sie als verbindliche Patientenverfügungen beachtet werden.

Welche Inhalte sollte eine Patientenverfügung enthalten?

Dies kann nicht eindeutig formuliert bzw. beschrieben werden. Deshalb sei Ihnen empfohlen, sich selbst intensiv mit diesem Thema auseinander zu setzen, bevor Sie eine individuelle Verfügung treffen. Die Patientenverfügung sollte sinnvollerweise Bestandteil einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung sein und beigelegt werden.



38. VORSORGE FÜR DEN TODESFALL

Merkliste für den Notfall

Sterben und Tod werden von vielen aus dem Bewusstsein verdrängt. Doch der Umgang mit Sterben und Tod und den damit verbundenen Ängsten gehört zu einer bewussten Lebensgestaltung. Dies erfordert die rechtzeitige Vorsorge für den Todesfall wie die Nachlassregelung, Bestimmungen über Ort und Art der Bestattung sowie die Grabpflege.

Testament und Erbvertrag

Über den Nachlass kann durch Testament oder Erbvertrag verfügt werden. Ein Testament kann vor einem Notar errichtet werden, daneben besteht die Möglichkeit des privatschriftlichen Testaments. Ein Erbvertrag wird mit einer oder mehreren Personen geschlossen und bewirkt eine vertragliche Bindung an die darin getroffenen Verfügungen, die einseitig nur ganz ausnahmsweise wieder gelöst werden können. Vom Inhalt her sind im Erbvertrag dieselben Verfügungen wie in einem Testament möglich. Ein Erbvertrag kann nur von einem Notar errichtet werden.

Notarielles Testament

Die größte Sicherheit bietet die Errichtung eines Testaments bei einem Notar.

Privatschriftliches Testament

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, ein Testament ohne Inanspruchnahme eines Notars zu errichten. In diesem Fall muss es von Anfang bis zum Ende eigenhändig, also handschriftlich, geschrieben sein. Es sollte nicht übersehen werden, in einem solchen Fall auch Ort und Datum der Testamentserrichtung handschriftlich anzugeben. Am Ende der Erklärung muss das Testament unterschrieben werden, und zwar mit Vornamen und Familiennamen, um Missverständnisse auszuschließen. Erklärungen, die nach der Unterschrift stehen, müssen nochmals unterschrieben werden, sonst sind sie ungültig. Ehegatten können ein solches „eigenhändiges Testament“ auch in der Form errichten, dass ein Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet; dabei soll er angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat. Auch eigenhändige Testamente können beim Amtsgericht hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist gebührenpflichtig.

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Bei einem Todesfall macht es die persönliche Trauer oft schwer, Gedanken über die zu erledigenden Formalitäten zu fassen.

Die Beachtung der nachfolgenden Hinweise kann Ihnen dabei helfen:

- Arzt benachrichtigen, der den Totenschein ausstellt
- nächste Angehörige und ggf. Pfarramt unterrichten
- Meldung des Todesfalles spätestens am folgenden Werktag beim Standesamt (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) Mitzubringen sind Totenschein, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Stammbuch, Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen und des Anzeigenden
- Grabstelle besorgen und beim Pfarramt unter Vorlage der Beerdigungserlaubnis (im Standesamt ausgestellt) die Beisetzung anmelden
- Benachrichtigung der gesetzlichen und privaten Versicherungsträger wie z. B. Renten-, Lebensversicherung, Sterbekasse und ggf. Krankenkasse des Verstorbenen
- Todesanzeige aufgeben
- Kündigung laufender Verträge, Zeitung, Telefon etc.
- Information der Geldinstitute
- Benachrichtigung von Vereinen, Verbänden und Organisationen, denen der/die Verstorbene angehört hat
- Beantragung der Witwen- bzw. Witwerrente
- Abgabe des Testaments beim Amtsgericht (Nachlassgericht), sofern vorhanden

Sie können auch ein Bestattungsinstitut Ihrer Wahl beauftragen, alle Formalitäten zu erledigen.

Merkliste für den Notfall oder Todesfall/Dokumentenmappe

Zur Vorsorge für den Krankheits-, Pflege- oder Todesfall ist es wichtig, alle notwendigen Unterlagen in einer Dokumentenmappe aufzubewahren. Dazu gehören:

- Personalausweis, Notfall und Impfausweis (Kopie)
- ärztl. Befunde, ggfs. Röntgenbilder
- Krankenkassenkarte (Kärtchen), Medikamentenliste
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde oder Familienstammbuch
- Arbeitsverträge und Zeugnisse
- Wertpapiere, Sparbücher
- Sozialversicherungsunterlagen
- Versicherungspolicen
- Rentenbescheide
- Testament

Die nächsten Verwandten oder Vertrauten sollten wissen, wo die Mappe zu finden ist.

39. ORGANSPENDE

Der Besitz eines Organspendeausweises schafft im Notfall Klarheit. Doch Transplantationen von Organen sind nur möglich, wenn Menschen zu Lebzeiten eine persönliche Entscheidung treffen, diese schriftlich festhalten oder mit ihren Angehörigen besprechen.

Liegt ein Spenderausweis nicht vor, müssen im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen schweren Erkrankung die Angehörigen entscheiden.

So entlastet der Ausweis die Angehörigen in einer bedrückenden Situation von einer schwerwiegenden Entscheidung. Jede krankenversicherte Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, wird zukünftig von der Krankenversicherung alle zwei Jahre bezüglich ihrer Bereitschaft zur Organspende befragt.

Hierfür stellen die Krankenkassen kostenlos Organspendeausweise zur Verfügung. Somit sollen die Versicherten in die Lage versetzt werden, sich mit dem Thema Organ- und Gewebespende auseinanderzusetzen und zu einer freiwilligen Entscheidung zu gelangen.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist dabei gewährleistet, niemand wird zu einer Entscheidung gezwungen und eine getroffene Entscheidung wird nicht durch die Krankenkassen erfasst.

40. SOZIALPORTAL RHEINLAND-PFALZ

Im Sozialportal Rheinland-Pfalz, einer Internetseite des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz sind zu einigen Themen, die auch in diesem Wegweiser angesprochen sind, Informationen und Ansprechpartner zusammengestellt. Sie können durch Eingabe der PLZ oder des Ortes gezielt nach Angeboten in Ihrer Umgebung oder in bestimmten Bereichen von Rheinland-Pfalz suchen. Sie erhalten Informationen zu folgenden Themenbereichen:

- Angebote für ältere und pflegebedürftige Menschen
- Angebote für behinderte Menschen
- Wohnen
- Hospize
- Betreuung (Vormundschaft)
- Beauftragte, Beiräte und Verbände

www.sozialportal.rlp.de

Mit dem Organspendeausweis die Entscheidung dokumentieren

Im Organspendeausweis kann man sein Einverständnis zur Organ- und Gewebespende entweder generell erteilen, auf bestimmte Organe oder Gewebe einschränken oder aber einer Spende widersprechen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Entscheidung über eine Organspende an eine Person zu übertragen, die im Ausweis namentlich benannt wird. Jedoch muss niemand fürchten, sich mit seiner Entscheidung endgültig festzulegen. Wer seine Einstellung zur Organspende ändert, kann einfach einen neuen Ausweis ausfüllen und den bisherigen vernichten. Zudem empfiehlt es sich, Angehörige und Vertrauenspersonen über den geänderten Entschluss zu informieren. Es ist sinnvoll, den Organspendeausweis bei den Personalpapieren mit sich zu tragen, da in einer Unfallsituation hier zuerst nachgeschaut wird. In Zukunft soll auch die elektronische Gesundheitskarte zur Speicherung von Angaben zur Organspendebereitschaft genutzt werden können. Diese Speicherung soll allerdings freiwillig sein. Weitere Informationen rund um das Thema Organspende finden Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter www.organspende-info.de. Dort können Sie auch Ihren persönlichen Organspendeausweis online ausfüllen und ausdrucken beziehungsweise bestellen.



41. WEITERE BROSCHÜREN

Im Landkreis Südwestpfalz bzw. in der gemeinsamen Versorgungsregion (Landkreis Südwestpfalz und Städte Pirmasens und Zweibrücken) werden weitere Broschüren angeboten, die Ihnen hilfreiche Informationen in den verschiedenen Lebens- und Problemlagen geben sollen. An den entsprechenden Stellen in diesem Wegweiser wurde bereits auf die Informationsmaterialien hingewiesen. Hier sind sie noch einmal im Überblick dargestellt. Unter den angegebenen Links können Sie die Broschüren im Internet aufrufen.

Pflegekarte Südwestpfalz

In der kostenlosen Pflegekarte sind alle Pflegestützpunkte, Einrichtungen und Dienste der Pflege in der Versorgungsregion (Landkreis Südwestpfalz, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken) dargestellt. www.lksuedwestpfalz.de/buergerservice/abteilungen/soziales

Wegweiser Demenz

Seit 2018 gibt es einen Wegweiser Demenz. Diese Broschüre entstand in Kooperation mit dem Netzwerk Demenz der gemeinsamen Versorgungsregion der Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie dem Landkreis Südwestpfalz. Es handelt sich hierbei um einen Ratgeber für Betroffene und Angehörige. Dabei werden verschiedene Erkrankungen erläutert, die Demenzsymptome hervorrufen können. Die häufigste Demenzform ist die sogenannte Alzheimerkrankheit, gefolgt von der vaskulären Demenz. Diese beiden Demenzformen machen etwa 95 % der Demenzerkrankungen aus. Im Ratgeber sind neben Warnzeichen einer möglichen Demenz auch Empfehlungen für den Umgang mit Menschen mit Demenz und Ratschläge für Angehörige aufgeführt. Die Broschüre enthält außerdem eine Aufstellung über verschiedene Angehörigen- und Selbsthilfegruppen zum Thema Demenz, sowie eine Zusammenfassung aller ambulanten Dienste und Pflegeheime in der Versorgungsregion. www.lksuedwestpfalz.de/buergerservice/abteilungen/soziales

Netzwerk Demenz

Das Netzwerk Demenz ist ein Zusammenschluss verschiedener Dienste und Institutionen der gemeinsamen Versorgungsregion der Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie des Landkreises Südwestpfalz. Durch das Zusammenwirken verschiedener Institutionen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der verantwortlichen Kommunen soll die Situation für Menschen mit Demenzerkrankungen verbessert werden. www.pirmasens.de (Netzwerk Demenz)

Psychosoziales Kursbuch

Durch das psychosoziale Kursbuch der Versorgungsregion soll Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere psychisch kranken Menschen, geholfen werden, Träger, Einrichtungen und Dienste zu finden, die sie in ihrer Notsituation beraten, begleiten und betreuen. www.pirmasens.de (Psychosoziales Kursbuch)

Südwestpfalz Barrierefrei

Die Broschüre über barrierefreie Ausflugsziele, Unterkünfte, Handbiketouren usw. finden Sie auf Seite ____ genauer dargestellt. www.lksuedwestpfalz.de/buergerservice/abteilungen/soziales

Familienbroschüre

Lokales Bündnis für Familie im Landkreis Südwestpfalz
Das Lokale Bündnis für Familie unterstützt den Landkreis bei seinem Engagement, die Familien in der Region zu entlasten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern
www.familienfreundliche-suedwestpfalz.de

Besser leben im Alter durch Technik

In der Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) werden Hilfsmittel und Assistenzsysteme vorgestellt mit Preis- und Installationshinweisen.
www.wegweiseralterundtechnik.de



42. ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Bezeichnung	Anschrift	PLZ Ort	Telefon
Kreisverwaltung Südwestpfalz	Unterer Sommerwaldweg 40-42	66953 Pirmasens	06331-8090
Verbandsgemeindeverwaltungen			
Dahner Felsenland	Schulstraße 29	66994 Dahn	06391/9196-00
Hauenstein	Schulstraße 4	76846 Hauenstein	06392/9150
Pirmasens-Land	Bahnhofstraße 19	66953 Pirmasens	06331/8720
Rodalben	Am Rathaus 9	66976 Rodalben	06331/2340
Thaleischweiler-Fröschen-Wallhalben	Hauptstraße 52	66987 Thaleischweiler-Fröschen	06334/4410
Waldfischbach-Burgalben	Friedhofstraße 3	67714 Waldfischbach-Burgalben	06333/9250
Zweibrücken-Land	Landauer Straße 18 - 20	66482 Zweibrücken	06332/80620
Ökumenische Sozialstationen			
Ökumenische Wasgau-Sozialstation e.V.	Schulstraße 11	66994 Dahn	06391/910120
Ökumenische Sozialstation Waldfischbach e.V.	Heinestraße 6	67714 Waldfischbach-Burgalben	06333/77255
Ökumenische Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/Zweibrücken-Land e.V.	Hauptstraße 15	66484 Battweiler	06337/995000
Ökumenische Sozialstation Pirmasens gGmbH	Waisenhausstraße 5	66954 Pirmasens	06331/51110
Ökumenische Sozialstation Zweibrücken e.V.	Landauer Straße 51	66482 Zweibrücken	06332/13541
Pflegestützpunkte PSP:			
PSP Dahn	Schulstraße 4	66994 Dahn	06391/9101582
PSP Waldfischbach-Burgalben	Schillerstr. 1 (Ärztehaus)	67714 Waldfischbach-B.	06333/6020651 06333/6020652
PSP Battweiler	Hauptstraße 15	66484 Battweiler	06337/2099031 06337/2099032
PSP Pirmasens 1	Blocksbergstraße 54	66954 Pirmasens	06331/6080722 06331/6080723
PSP Pirmasens 2	Blocksbergstraße 54	66953 Pirmasens	06331/1440157 06331/1440158
PSP Zweibrücken	Poststraße 40	66484 Zweibrücken	06332/800897

Ambulante Dienste / Mobile Soziale Dienste:			
Ambulanter Pflegedienst Bastian GmbH	Vinninger Straße 2	66504 Bottenbach	06339/4093846
Ambulanter Pflegedienst der Pro Seniore Pirmasens	Münzgasse 5	66953 Pirmasens	06331/54709
Ambulanter Pflegedienst Drexler	An den Erlen 21	66978 Clausen	06333/2743140
Ambulanter Pflegedienst Heinz und Stephan GmbH & Co. KG	Friedrich-Ebert-Str. 24	66976 Rodalben	06331/144732
Ambulanter Sozial- und Pflegedienst Trapp	Alte Bundesstraße 2	76846 Hauenstein	06392/993139
ASB Kreisverband Pirmasens	Pettenkoferstraße 13 - 15	66955 Pirmasens	06331/148860
ASB Kreisverband Zweibrücken	Friedrich-Ebert-Straße 40	66482 Zweibrücken	06332/76011
Bärmesenser ambulanter Pflegedienst	Schäferstraße 28	66955 Pirmasens	06331/450102
Carefinity GmbH Ambulanter Pflegedienst	Berliner Allee 11-21 Gebäude 291	66482 Zweibrücken	06336/8399691
DRK-Kreisverband Südwestpfalz e.V. - Sozialer Service -	22er-Straße 66	66482 Zweibrücken	06332/43003
eva-care	Hauptstraße 18-20	67714 Waldfischbach-Burgalben	06333/6027920
Falco Jung – Pflege e.K.	Schulstraße 54	66919 Hermersberg	06333/9932545
HerzEngel Pflegezentrum GmbH	Hauptstraße 46	66953 Pirmasens	06331/7256530
Humanitas Pflegedienst GmbH	Bahnhofstraße 8	66497 Contwig	06332/9060470
Intensivpflegedienst Südwest UG (haftungsbeschränkt)	Marhöferstraße 8	66978 Clausen	0152/4957544
ISA Ambulant GmbH Südwestpfalz	Rheinstraße 11	66955 Pirmasens	06331/51090
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Westpfalz	Kaiserstr. 53	66955 Pirmasens	06331/21180
KIS-MED Ambulante Dienste GmbH	Lemberger Str. 14	66955 Pirmasens	06331/93338
Landgrafen Sozialstation Sarah Kuntz	Alleestraße 56	66953 Pirmasens	06331/2866745
Mobiler Hilfsdienst Meyer	Marie-Juchacz-Str. 54	66976 Rodalben	06331/239054
Pfälzerwald Intensivpflege GbR	Wolfsägerweg 2a	66996 Fischbach	0176/24841846

PFLEGERUF gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)	Hauptstr. 2a	66500 Hornbach	06338/993426
Pflege team Care-For-Life UG (haftungsbeschränkt)	Schulstr. 10	66894 Rosenkopf	06372/6289740
Seniorenresidenz „Villa Sertel“ Ambulanter Pflegedienst	Lemberger Straße 45	66955 Pirmasens	06331/2690
Sozialstation Pirmasens der AWO Pfalz	Blumenstr. 1- 5	66953 Pirmasens	06331/1452885
Krankenhäuser			
St. Elisabeth Krankenhaus	Kirchbergstraße 14	66976 Rodalben	06331/2510
Städtisches Krankenhaus Pirmasens	Pettenkoferstraße 22	66955 Pirmasens	06331/7140
St. Elisabeth Krankenhaus	Kaiserstraße 14	66482 Zweibrücken	06332/820
Wohnheime für behinderte Menschen			
Haus Moosalb Wohnheim	Bahnhofstraße 8	67714 Waldfischbach-Burgalben	06333/92450
Conrad-von-Wendt-Haus Wohnheim	Pirminiusstraße 1	66994 Dahn	06391/9190
Haus an der Queich Wohnheim für Blinde und Sehbehinderte	Falkenburgermühle 1	76848 Wilgartswiesen	06392/7747
Heinrich Kimmle Stiftung Wohnanlage	Rodalber Straße 71	66953 Pirmasens	06331/55260
IB GPZ Wohnheim Zweibrücken	Dinglerstraße 8	66482 Zweibrücken	06332/904325
BLZ Lebenshilfe Wohnheim Zweibrücken	Steinhauser Straße 6-8	66482 Zweibrücken	06332/20662015
Werkstätten für behinderte Menschen			
Heinrich Kimmle Stiftung WfbM	Rodalber Straße 190	66953 Pirmasens	06331/5463
Heinrich Kimmle Stiftung WfbM	Rodalber Straße 152	66953 Pirmasens	06331/54660
Heinrich Kimmle Stiftung WfbM	Waisenhausstraße 21c	66953 Pirmasens	06331/54680
Heinrich Kimmle Stiftung WfbM	Industriestraße 17-19	66989 Petersberg-Staffelhof	06331/5460
Heinrich Kimmle Stiftung WfbM	Etzelweg 237	66482 Zweibrücken	06332/87010
Heinrich Kimmle Stiftung WfbM	Greenwichstraße 8	66482 Zweibrücken	06332/482610
Heinrich Kimmle Stiftung WfbM	Riegelbrunnerhof 12	66981 Münchweiler a.d. Rodalb	06935/910160
Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH Reha Westpfalz	Langwiedener Straße 12	66849 Landstuhl	06371/9340

Hilfen für psychisch behinderte Menschen			
Psychiatriekoordinator	Postfach 2763	66933 Pirmasens	06331/877/161
AWO RUBIN	Ludwigstraße 7	66994 Dahn	06391/409867
IB Gemeindepsychiatrisches Zentrum	Bitscher Straße 39	66482 Zweibrücken	06332/16611
Pfalzkllinikum Betreuen Fördern Wohnen			
Teilhabezentrum „Wohnen am Lachberg“	Hauensteiner Straße 43	66994 Dahn	06391/924467
Teilhabezentrum „Auf der Heide“	Eichenstraße 8	66976 Rodalben	06331/219761
Weitere Anbieter für Hilfen für psychisch behinderte Menschen finden Sie im Psychosozialen Kursbuch der Versorgungsregion			
weitere Beratungsstellen:			
Caritas Zentrum Pirmasens	Klosterstraße 9 a	66953 Pirmasens	06331/27400
Außenstelle Zweibrücken	Rosengartenstraße 10	66482 Zweibrücken	06332/568110
Haus der Diakonie	Waisenhausstraße 5	66954 Pirmasens	06331/22360
VdK Kreisverband Pirmasens	Zweibrücker Straße 3 - 7	66953 Pirmasens	06331/64451
Verbraucherberatung	Exerzierplatz 1	66953 Pirmasens	06331/12160





IMPRESSUM

Verlag

Luxx Medien GmbH
Bertha-von-Suttner Platz 1-7
53111 Bonn
Telefon: 0228/688 314-0
agentur@luxx-medien.de

Herausgeber /Redaktion

Kreisverwaltung Südwestpfalz
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens
Telefon: 06331/8090
kv@lksuedwestpfalz.de

Anzeigen

Luxx Medien GmbH
Thomas Brumloop
Telefon 0228/688 314-11
t.brumloop@luxx-medien.de

Satz und Layout

Luxx Medien GmbH
Dipl. Des. Raphael Witkowski
Telefon 0228/688 314-19
witkowski@luxx-medien.de

Druck

Rautenberg Media KG
Kasinostraße 28-30
53840 Troisdorf
Telefon 02241/260-112

Bildnachweise

Titel: © Kreisverwaltung Südwestpfalz
S. 3 links: © Kreisverwaltung Südwestpfalz,
Dr. Susanne Ganster
S. 3 rechts: © Kreisverwaltung Südwestpfalz,
Peter Spitzer
S. 8: © Pixabay_Skitterphoto
S. 12: © Fotolia_100571609_mjowra
S. 14: © iStock-1135699013_stevanovicigor
S. 22: © iStock-187127354_FredFroese
S. 23: © Landesforsten.RLP_Achim Perabo
S. 24: © iStock-497803648_FamVeld
S. 27: © Fotolia_75700744_M_@ChristArt
S. 28: © iStock-872845458_martinedoucet
S. 34: © iStock-971006056_Daisy-Daisy
S. 36: © Pixabay_StockSnap
S. 37: © Kreisverwaltung Südwestpfalz
S. 38: © Pixabay-Unsplash
S. 40: © iStock-506139400_AndreyPopov
S. 42: © iStock-638714232_Geber86
S. 44: © iStock-952119556_SolStock
S. 48: © Kreisverwaltung Südwestpfalz
S. 50: © iStock-585790294_DGLimages
S. 52: © iStock-996380100_manonallard
S. 54: © designed by ljeab - Freepik.com
S. 56: © iStock-873015484_vadimguzhva
S. 57: © Pixabay_StarupStockPhotos
S. 61: © iStock-944069716_Grapelimages
S. 62: © Fotolia_139626562_onseinchpunch

Vertrieb

Erfolgt über Einrichtungen des Landkreises
Südwestpfalz und ausgewählten Werbepartnern

Erscheinungsweise

Alle zwei Jahre

Urheberrecht

Der Wegweiser für Hilfen im Sozialbereich mit
allen Beiträgen und Abbildungen ist urheberrechtlich
geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen
Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung
des Verlages strafbar.

Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte
Manuskripte. Für namentlich gekennzeichnete Beiträge
sind die Autoren verantwortlich.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bonn

Danksagung

Luxx Medien bedankt sich bei den zuständigen
Ansprechpartnern des Landkreises Südwestpfalz
für die gute Zusammenarbeit sowie bei den
Inserenten für die freundliche Unterstützung.

Ausgabe 2020/2021

BARRIEREFREI DURCHS WEB

100%
Förderung für
barrierefreie
Websites



Mit Leichtigkeit barrierefrei

Nutzen Sie eine Komplettförderung für die barrierefreie Anpassung von Websites
gemeinnütziger Vereine. Luxx Medien hilft Ihnen gerne bei der Umsetzung.
Mehr Informationen finden Sie unter www.luxxmedien.de/barrierefrei

luxx medien



*Der Tod ist der
Grenzstein des Lebens,
aber nicht der Liebe.*

Abschied gestalten seit 1919

- Bestattungen aller Art
- Persönliche, fachkundige Beratung
- Überführungen im In- und Ausland
- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- Bestattungsvorsorge und -Nachsorge

Auf Wunsch tätigen wir Hausbesuche und sind
24 Stunden für Sie in der Dienstbereitschaft



**BESTATTUNGSHAUS
WALTER WEBER e.K.**

Inhaber: Thomas Fauser

Hilgardstraße 15 • 66482 Zweibrücken
Tel. 063 32/7 52 95 • Fax 063 32/7 30 94
www.bestattungen-zweibruecken.de